8253.
Est. A 386
Est.
Tartu Riiklik Ülikooli
Raamatukogu
12071

# Die neue Städteordnung

## in ihrer Anwendung auf Dorpat.

Von
Prof. Dr. J. Engelmann.

25463

Die Bedeutung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 für die russischen Städte ist in dem Allerhöchsten Befehle vom 26. März 1877 dahin festgestellt worden, daß durch sie den Städten neue Rechte in der Verwaltung der Kommunalangelegenheiten und des Stadthaushalts verliehen seien. Die wichtigsten dieser Rechte sind: die Selbständigkeit der Kommunalverwaltung gegenüber den Regierungsbehörden und die Erweiterung der Besteuerungsbefugniß. Die neue Städteordnung, das muß bei Betrachtung derselben stets festgehalten werden, ist ausgearbeitet zunächst nicht um die Städteordnung von 1785 völlig und in allen Stücken zu ersetzen, sondern zu dem Zweck um die Verwaltung der allgemeinen städtischen Angelegenheiten und den Stadthaushalt neu zu organisiren. Die Städteordnung von 1785 übertrug die städtische Selbstverwaltung einer Gemeinde, gebildet aus Personen welche zum Stande der Stadtbewohner gehörten. Dieser nominelle Stand zerfiel in eine Reihe Klassen, welche mit sehr verschiedenen Rechten ausgestattet waren. Hierbei benutzte man nicht etwa bestehende Klassen und machte sie zu Trägern gewisser Rechte, sondern man schuf diese Klassen erst nach abstraktem Schema. Diese Klassen waren: Ehrenbürger, Kaufleute, Kleinbürger, Handwerker. Die Ehrenbürger bildeten nur eine Titularklasse, aber auch die drei anderen berechtigten Klassen haben es zu wirklich korporativer Organisation nicht gebracht. Die geplante Selbstverwaltung schlug nicht Wurzel. Eine Selbstverwaltung ist nur denkbar bei Selbständigkeit der Stadtgemeinde und ihrer Organe: nur wenn diese unabhängig sind vom Einfluß der Büreaukratie, einzig dem Gesetz untergeordnet und nur nach Urtheil und Recht zur Verantwortung gezogen werden können, nur dann kann die Selbstverwaltung Wahrheit werden. Den russischen Städten ward 1785 diese Selbständigkeit nicht verliehen, sie erhielten ein ausgedehntes Wahlrecht, das Recht auf Bürgerversammlungen ihre Angelegenheiten zu berathen,

ein ausgedehntes Petitionsrecht, Oeffentlichkeit ihrer Versammlungen dem Gesetze nach, denn jeder Stadtbewohner, auch wer dem Census nicht entsprach, konnte anwesend sein. Allein alle diese Rechte begründeten die Selbstverwaltung nicht, es fehlte die Selbständigkeit. Die Gemeinde und ihre Beamten waren der Büreaukratie verantwortlich, hingen von ihr ab. Die Städte haben es auch nicht einmal versucht sich die Selbständigkeit zu erringen und die Rechte, die ihnen verliehen waren, zu vertreten und zu vertheidigen. Sie wurden verwaltet nach Anordnung der Polizeimeister und Gouvernementsregierungen und ließen es sich gefallen. Die Stadtbewohner wählten ihre Beamte als Unterbeamte der Regierungsbeamten. So war von Selbstverwaltung keine Rede.

Die neue Städteordnung verleiht der Kommunalverwaltung Selbständigkeit gegenüber den Regierungsbeamten: sie giebt den letzteren nur das Recht der Kontrolle darüber, ob erstere gesetzlich verfahre. Alles Andere haben die verschiedenen Organe der Kommunalverwaltung unter einander auszumachen. Die Kommunalverwaltung der Stadt wird aus den zur Stadt steuernden Einwohnern organisirt, abgesehen von deren Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Stande, jedoch ohne daß ausdrücklich eine neue Stadtgemeinde geschaffen würde. Die neue Städteordnung hebt die Grundlage der alten Stadtgemeinde, die Eintheilung der Stadtbewohner in Klassen, die Organisation dieser Klassen, nicht auf. Sie bezeichnet vielmehr die Verwaltung der Angelegenheiten der Klassen als eine von der Kommunalverwaltung absolut unabhängige, in welche diese in keiner Weise befugt sei sich einzumischen. Sie ist entschieden konservativ, sie läßt das Alte bestehen, und begnügt sich das zu organisiren, was bisher einer selbständigen Entscheidung der städtischen Verwaltung nicht unterlag: die Verwaltung der allgemeinen Kommunalangelegenheiten und des städtischen Haushalts. Bei dieser Organisation ist maßgebend gewesen die Anschauung, daß zur Verwaltung dieser Angelegenheiten heranzuziehen seien, alle nach den geltenden Steuergesetzen besteuerten Einwohner. Der Kommunalverwaltung, gebildet aus diesen Einwohnern, sind die wirklich und ausschließlich allgemein städtischen Angelegenheiten übertragen und den bisher von den einzelnen Klassen gewählten Vertretern genommen. Diese Klassen selbst aber mit ihren Versammlungen und Vertretungen bleiben bestehen, obwohl sie beim Mangel wirklich korporativer Bildungen im städtischen Gemeinwesen nur geringe Bedeutung erlangt haben. So sind nicht nur die Kaufmannsältesten geblieben, sondern es ist den Kaufleuten freigestellt zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten Aemter zu bilden, selbst da wo solche bisher nicht bestanden haben. Es sind bestehen geblieben die Zünfte in ihrer ganzen Bedeutungslosigkeit für Rußland, was übrigens nicht ausschließt, daß sie in einzelnen großen Städten als Privatkorporationen eine Bedeutung haben können. Es sind endlich bestehen geblieben die Gemeinden der Kleinbürger, obwohl sie seit Aufhebung der Kopfsteuer und Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nur noch eine geringe Bedeutung haben.

In den baltischen Städten trifft die neue Städteordnung auf



wesentlich andere Verhältnisse: hier haben die Elemente der Stadtgemeinde von jeher eine korporative Gliederung gehabt. Die Korporationen brauchten nicht erst geschaffen zu werden, sie haben seit langem bestanden, ihre Stellung in der Stadt haben sie zum Theil selbst errungen und erworben: sie sind nicht gemacht — sie sind geworden. Daher ist ihre Stellung eine scharf ausgeprägte und für das gesammte städtische Leben von Wichtigkeit. Diese Korporationen sind bisher die Träger und Verwalter der allgemein städtischen Angelegenheiten gewesen — aber selbst wenn diese abgetrennt werden, so bleibt ihre Stellung eine verhältnißmäßig bedeutende, selbst abgesehen davon, daß in den baltischen Städten, entsprechend dem Wesen der Selbstverwaltung, die Handhabung der Justiz zur Selbstverwaltung gehört und den bisherigen Behörden verbleibt.

Da es sich nach dem oben bezeichneten Charakter der Städteordnung bei der Anwendung derselben auf die baltischen Städte, um die Einfügung eines neuen Organes, dem die Verwaltung gewisser allgemein städtischer Angelegenheiten übertragen wird, in das System der Behörden handelt, denen als Vertretern der städtischen Korporationen die städtische Selbstverwaltung bisher ausschließlich übertragen war — so muß eine Darstellung der neuen Kommunalverwaltung ausgehen von der Organisation des städtischen Gemeinwesens wie es besteht. Es wird sich dann feststellen lassen, welche Funktionen der bisherigen städtischen Verwaltung an die Kommunalverwaltung überzugehen haben und welche der bisherigen verbleiben. Wie beide dann sich gegenseitig modifizirend mit einander einleben und zusammenwirken werden, wird die Zukunft lehren.

Die Stadtgemeinde Dorpat besteht aus Rath und Bürgerschaft: sie sind nach dem historischen Recht die Stadt und daher liegt ihnen die Vertretung und die Verwaltung derselben ob, eine Selbstverwaltung im ausgedehntesten Sinne, der nicht nur die lokalen wirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch Justiz, Polizei im weitesten Umfange, Steuerwesen, Führung der Standeslisten, Armenwesen, Schulwesen, Kirchenwesen übertragen sind.

Diesen umfassenden Aufgaben der Selbstverwaltung entspricht ein System von Behörden, gebildet aus Rath und Bürgerschaft und basirt auf dem Grundgedanken, daß die Selbstverwaltung in Bezug auf die obrigkeitliche Gewalt in die Hände des Raths, und die Selbstverwaltung in Bezug auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten in die Hände des Raths und der Bürgerschaft gelegt sei.

Der Rath hat eine doppelte Stellung, einmal als erste der städtischen Korporationen, zweitens als Träger der obrigkeitlichen Gewalt in der Stadt. Als Korporation steht ihm das Selbstergänzungsrecht zu, doch sind die Kategorieen von Personen bezeichnet, aus denen er sich ergänzt: Literaten und Mitglieder der großen Gilde. Die obrigkeitliche Gewalt in der Stadt wird vom Rathe ausgeübt, entweder in seinem Plenum als Magistrat, oder in den Niedergerichten. Als solche sind für Dorpat im Gesetze ausdrücklich bezeichnet: das Vogteigericht und das Polizeiamt. Ersteres wird ausschließlich vom Rathe besetzt, letzteres nur zum Theil

durch Erwählung des Polizeirathsherrn, während der Polizeimeister (seit 1805) von der Regierung ernannt wird. Da bei der Errichtung dieses Amtes dasselbe direkt der Gouvernementsregierung untergeordnet wurde, so ist in Folge dessen die Stellung des Polizeiamtes in Administrativsachen eine dem Magistrate nebengeordnete geworden. Dem Rath steht ferner zu die Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Stadt; alle Vorstellungen an die Regierung gehen durch ihn, alle Verhandlungen werden von ihm geführt, nur ausnahmsweise und in besonders wichtigen Angelegenheiten, wo die Entsendung von Deputationen nothwendig ist, wird die Vertretung der gesammten Stadt nicht nur aus Delegirten des Rathes, sondern auch aus Vertretern der Bürgerschaft gebildet, jede der drei Korporationen (Rath und Gilden) sendet in solchen Fällen eine gleiche Anzahl Delegirter. Die Verwaltung des städtischen Haushalts und der Wohlfahrtsangelegenheiten der Stadt ist einzelnen Kollegien und Kommissionen übertragen, zusammengesetzt aus Gliedern des Raths und der Gildenvorstände.

Die Bürgerschaft besteht aus zwei Korporationen, der großen und der kleinen Gilde. Mitglieder dieser Korporationen können nur werden russische Unterthanen, welche einer christlichen Konfession angehören und Bürger geworden sind, außerdem wird zur Aufnahme in die große Gilde verlangt Erlernung der Handlung in gehöriger Weise und Erwerb eines Immobils in Dorpat, zur Aufnahme in die kleine Gilde zunftmäßige Erwerbung des Meisterrechts.

Die Gesammtheit der örtlichen Bürger, die Bürgerschaft, schloß in früherer Zeit offenbar die Mehrheit der Stadtbewohner in sich, denn außer den Bürgern gab es nur noch Leute, die nach anderem Rechte lebten, Edelleute, Beamte, Unfreie und Fremde, also nur Leute, die nicht Bürger werden konnten. Die russische Gesetzgebung ließ vermittelst der Seelenrevisionen alle zum Stande der Stadtbewohner Gehörende zu den Städten anschreiben, auch abgesehen davon, ob sie gerade in der Stadt lebten. Sie gehören zur Stadtgemeinde, zu der sie angeschrieben sind, wo sie sich auch aufhalten mögen, bis sie aus der Gemeinde in eine andere, oder aus ihrem Stande in einen andern umgeschrieben werden. An eine neue Organisation der Gemeinden war hierbei zunächst nicht gedacht worden, um die Rückwirkung auf die Gemeinde hatte man sich nicht gekümmert. Die Anschreibung war eine Steuermaßregel, ihr Zweck war die Anfertigung von Listen der steuerpflichtigen Stadtbewohner. Die Anschreibung war Sache der Steuerbehörde und unabhängig von der Aufnahme in die Bürgerschaft, sie konnte mit ihr zusammen fallen, aber es war das nicht nothwendig. Die Gesammtheit der zur Stadt angeschriebenen Steuerpflichtigen wurde für die Steuern solidarisch verpflichtet und dadurch wurde die Steuergemeinde als solche geschaffen. Die Steuergemeinde schließt in sich sowohl Bürger als auch Nichtbürger. Die Verwaltung auch dieser Steuersachen verblieb in den Händen der Bürgergemeinde. Neben die Bürgergemeinde war somit als ein größerer die erstere im Großen und Ganzen, wenn auch nicht alle einzelnen Glieder



derselben, einschließender Kreis die Steuergemeinde getreten. Auf ihr lasten die Kronssteuern und Leistungen, sie hat die Verantwortlichkeit für dieselben, sie repartirt dieselben unter ihre Mitglieder, sie sorgt für ihre Mitglieder, wenn sie erwerbsunfähig geworden sind, sie sorgt dafür daß sie erwerbsfähig werden durch Einrichtung von Schulen. Sie hat eine Disziplinargewalt über ihre Mitglieder, wenn sie einen lasterhaften Lebenswandel führen oder ihre Steuern nicht zahlen. Sie hat das Steuerwesen, Armenwesen und Schulwesen für ihre Mitglieder zu verwalten. Durch die Organisation der Steuergemeinde ist ein Kreis von Nichtbürgern der Stadt zugetheilt worden und hat sich allmälig derselben eingefügt. Da die Nichtbürger unter den zur Stadt angeschriebenen steuerpflichtigen Stadtbewohnern auch ihre Sonderinteressen und Angelegenheiten haben, welche von denen der Bürger verschieden sein können, so wurde auch für eine besondere Vertretung gesorgt, indem von solchen Nichtbürgern russischer und estnischer Nationalität je ein Aeltester gewählt wird, der ihre Interessen zu vertreten hat.

Allein auch nach der Ergänzung durch die zur Stadt Angeschriebenen, von denen übrigens ein großer Theil sich gar nicht in der Stadt aufhält, sondern im ganzen Reich zerstreut ist, bilden die Bürger und Angeschriebenen doch nur einen Theil der städtischen Einwohner. Es liegt auf der Hand, daß zum Unterhalt solcher Anstalten, welche allen Einwohnern zu Gute kommen, auch alle Einwohner heranzuziehen sind. Die Organisation der Stadtgemeinde aus dem Kaufmanns- und Handwerkerstande allein entspricht nicht mehr den jetzt bestehenden Verhältnissen. Es giebt zahlreiche Klassen von Hausbesitzern, sowie von Personen, welche den Mittelpunkt ihrer bürgerlichen Thätigkeit in der Stadt haben, denen aber kein Theil an der Verwaltung derselben zusteht. Zum Theil war an der engen Umgrenzung der Bürgerschaft die ungenügende Kodifikation des Provinzialrechts schuld, welche nicht das Wesen unserer Städte, sondern nur Einzelheiten berücksichtigte und zwar so unvollständig, daß, um nur ein einziges naheliegendes Beispiel anzuführen, während ein Drittheil des Raths aus Literaten bestehen muß, und die Hälfte desselben aus ihnen bestehen kann, den Literaten als solchen der Eintritt in die Bürgerschaft nicht offen steht, wenigstens dem Wortlaute des Gesetzes nach.

Das Mißverhältniß zwischen den thatsächlichen Einwohnern und den örtlichen Bürgern trat so deutlich hervor, daß in einzelnen Fällen bei der Repartition von Steuern und Lasten, an denen diese Einwohner Theil hatten, Vertreter der Nichtbürger hinzugezogen wurden, so bei der Repartition der Quartiersteuer, Abgeordnete der in der Stadt besitzlichen Edelleute, Beamten und der nicht zur Korporation gehörenden „Bürger", d. h. Mitglieder des Bürgerstandes, welche von ihren „Ständen", d. h. den Einwohnerklassen, welche sie vertreten sollten, ein für alle mal gewählt werden sollten. Ebenso sollten zur Revision der Polizeikassakommission diese Abgeordneten hinzugezogen werden. Bei der Einführung der Staatsschätzungssteuer von Immobilien, welche von allen in der Stadt belegenen Häusern erhoben wird, wurde eine Kommission aus den Haus-

besitzern gebildet. Diesen Neuerungen lag das Bewußtsein zu Grunde, daß mit der Zeit und unter dem Einfluß moderner Verkehrs- und anderer Verhältnisse sich ganze Klassen von Einwohnern gebildet haben, welche zu staatlichen und städtischen Steuern heranzuziehen, aber auch bei der Organisation der Selbstverwaltung zu berücksichtigen seien.

Es ist jetzt die Heranziehung dieser Klassen zur Theilnahme an der städtischen Kommunalverwaltung von der Regierung versucht worden, indem, ohne die von den Verhältnissen der übrigen Städte des Reichs so abweichenden Zustände der Städte der Ostseeprovinzen eingehend zu berücksichtigen, die für das Reich am 16. Juni 1870 erlassene Städteordnung mit Hinzufügung einiger weniger meist nebensächlicher Modifikationen auf dieselben angewendet werden soll. Hierbei handelt es sich, wie bereits angedeutet, nicht um eine Aufhebung des bisherigen Gemeinwesens und Ersetzung durch ein anderes, nicht um Uebertragung der gesammten bisherigen Selbstverwaltung auf ein ganz anderes Organ, sondern einzig und allein um Uebertragung der Steuerlast und der allgemein städtischen Angelegenheiten auf einen größeren Kreis als bisher und um Zusammensetzung einer Verwaltung für die Verwendung dieser Steuern und der Sorge für die Wohlfahrtsangelegenheiten der Stadt.

Es bleiben also nicht blos in analoger Weise wie in den übrigen Städten des Reichs die Institutionen der einzelnen Klassen, die städtischen Korporationen mit ihren erworbenen Rechten und Befugnissen bestehen, sondern es verbleiben alle Angelegenheiten der Selbstverwaltung, welche über die Befugniß der neuen Kommunalverwaltung hinausgehen in Verwaltung der bisherigen Behörden, ja es bleiben auch alle die Anstalten und Einrichtungen des Armen- und Schulwesens, soweit es Anstalten der Steuergemeinde sind, unverändert bestehen. Die neue Städteordnung überläßt es der Zeit und der praktischen Erfahrung die alten und neuen Institutionen mit einander zu verschmelzen.

Die neue Städteordnung hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Verwaltung der städtischen Wohlfahrtsangelegenheiten und des Haushalts derartig zu organisiren, daß die örtlichen Einwohner, welche nach dem im Reiche geltenden Steuersystem zu städtischen Steuern herangezogen werden können, auch berechtigt sein sollen, an der Wahl der Stadtverordneten, denen die Befugnisse einer Stadtkommune übertragen werden sollen, sich zu betheiligen. Wohlfahrtsangelegenheiten und städtischer Haushalt erschöpfen aber wie erwähnt keineswegs die Angelegenheiten der Selbstverwaltung, wie solche der örtlichen städtischen Bürgerschaft und ihren Vertretern Rath und Gilden zustand. Es bleiben also alle die Rechte und Befugnisse, welche nicht ausdrücklich als der neuen Kommunalverwaltung zustehend anerkannt worden sind, dem Rathe und der Bürgerschaft. Betrachten wir wie sich zunächst die alten Organe der Stadtverwaltung gestalten werden, welche von ihnen bestehen bleiben, welche modifizirt werden, welche aufzuheben sind.

Es bleibt bestehen die **Bürgergemeinde**, bestehend aus der großen und kleinen Gilde, also die örtliche Bürgerschaft, ebenso die **Steuergemeinde**.



Es bleibt bestehen der **Rath** als Magistrat, zunächst als Justizbehörde in den ihm übertragenen Sachen, als Obergericht für die Niedergerichte, als Aufsichtsbehörde für die übrigen ihm bisher untergebenen und bestehenbleibenden Behörden und die Angelegenheiten der Gilden, er behält die Verwaltung der seiner Fürsorge übertragenen Stiftungen. Der Magistrat bleibt endlich bestehen als Kirchenpatron und hat das Patronat mit den Gilden auszuüben. Der Rath übergiebt von den ihm bisher zustehenden Funktionen der neuen Kommunalverwaltung: die Beaufsichtigung des Handels- und Gewerbebetriebes, die Oberleitung der Verwaltung des städtischen Vermögens, die Oberleitung der Feuerwehr und des städtischen Holzkomptoirs. Das **Polizeiamt** und **Vogteigericht** bleiben unverändert bestehen — nur daß von letzterem die Aufsicht über Maß und Gewicht, über den gesetzlichen Betrieb des Handels und der Gewerbe und über das Bauwesen als Handels-, Gewerbe- und Bau-Polizei an die neue Kommunalverwaltung übergeht, während die streitigen Handels-, Gewerbe- und Bausachen dem Vogteigericht verbleiben.

Von den Verwaltungsbehörden der Stadt bleiben bestehen:

1) Die **Steuerverwaltung**. Dieselbe wird ausschließlich Behörde der Steuergemeinde, sie hat die Listen der steuerpflichtigen Bürger und zur Stadt verzeichneten Einwohner zu führen, denselben Pässe zu ertheilen und für die Armen der Gemeinde zu sorgen, die dazu nöthigen Summen unter die Gemeindeglieder zu repartiren und der Gouvernementsregierung einen Rechenschaftsbericht darüber vorzustellen.

2) Die **perpetuelle Kommission**. Sie hat die Schenkereikasse zu verwalten, diese letztere ist eine Stiftung zu Gunsten städtischer Bürger: es bleibt daher die Schenkereikasse und die Kommission in bisheriger Weise bestehen.

3) Die **Leihkasse** ist eine Stiftung der Kaiserin Katharina zu Gunsten der Bürgerschaft kleiner und großer Gilde, gestiftet 1763 und bleibt daher als solche in bisheriger Weise und bisheriger Verwaltung bestehen.

4) Das **Stadtarmenkollegium**, welches das Armenhaus und andere Anstalten zu verwalten hat mit Mitteln, welche von der Steuergemeinde aufgebracht werden, bleibt als Anstalt der Steuergemeinde gleichfalls bestehen.

5) Das städtische **Arbeitshaus** ist ein Institut der Steuergemeinde und bleibt daher in bisheriger Weise und unter der bisherigen Verwaltung bestehen.

6) Die **Schulkassakommission** verwaltet die von der Steuergemeinde für die Schulen bestimmten Mittel und bleibt daher gleichfalls bestehen, ebenso das **Kollegium Scholarchale**.

7) Es bleiben bestehen die besonderen Stiftungen und Anstalten der Gilden, insbesondere die **Stadtbank** in ihrem bisherigen Verhältniß.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens, der Stadtgüter, ferner verschiedener städtischer Anstalten, welche Erträge geben, Nutzungen und Gefälle (Waage, Mühlen, Kalkbrennerei, Fähre, Jagd und Fischerei, Anlegegelder von Böoten, Marktstandsgelder), endlich des Grundzinses — bestimmt zum Unterhalt der städtischen Verwaltung, als dessen Eigenthümer im Provinzialrecht die Bürgerschaft bezeichnet ist, — geht nach der Städteordnung an die neu zu bildende Kommunalverwaltung über. Die städtischen Steuern sind Sache der Kommunalverwaltung. In Folgedessen wird aufgehoben das Stadtkassakollegium, die Polizeikassakommission, und bleibt aufgehoben das bereits aufgehobene Quartierkollegium, ebenso die Verwaltung des sogenannten aber als solches längst aufgehobenen Militärkrankenhauses. Das letztere ist seit über 30 Jahre von der Stadt nur provisorisch verwaltet worden. Die Angelegenheiten der aufgehobenen Behörden gehen zunächst an das Stadtamt über, oder an etwa von den Stadtverordneten zu organisirende Unterbehörden, wobei die Stadtverordneten solche auch ganz in derselben Weise organisiren können, wie sie bisher bestanden haben.

Es bleibt also mit der Bürger- und Steuergemeinde der größte Theil der städtischen Behörden bestehen.

Fragen wir nun nach der Bedeutung und dem Charakter der neuen Organe der Kommunalverwaltung auf Grund der Städteordnung vom 16. Juni 1870 und der dieselbe ergänzenden Verordnungen.

Die Städteordnung enthält keinerlei Bestimmung, durch welche die Bedeutung und der Charakter der Stadtkommune direkt bezeichnet würde. Das Gesetz spricht überhaupt nicht von einer Kommune, sondern nur von einer Kommunalverwaltung. Die neue Städteordnung legt der Stadtkommune weder ausdrücklich den Charakter einer Korporation bei, noch bezeichnet sie dieselbe ausdrücklich als Trägerin der Rechte und Pflichten der Stadt, noch findet sich eine direkte Bezeichnung der Voraussetzungen und Grundbedingungen einer solchen Kommune, des Territoriums und der Einwohner. Die Abwesenheit dieser Bestimmungen erklärt sich daraus, daß das neue Gesetz, wie wir sahen, keinesweges beabsichtigt eine neue Stadtkommune an die Stelle der alten Bürgergemeinde zu setzen, sondern daß es sich blos speciell um Erweiterung des Kreises der zur Stadt Steuernden und um Organisation der allgemeinen Verwaltung handelt. Es wird also thatsächlich neben die Bürgergemeinde und neben die Steuergemeinde, welche beide ihre erworbenen Rechte, ihr Vermögen, ihre Anstalten und Stiftungen behalten und die letztere speziell ihr Armen- und Schulwesen zu verwalten hat, eine Einwohnergemeinde gestellt, aus deren Wahl die Organe der neuen allgemeinen städtischen Kommunalverwaltung hervorgehen sollen.

Wie das neue Gesetz die Stadt voraussetzt ohne sie zu bezeichnen, so auch Einwohner und Territorium, ohne sie ausdrücklich und direkt zu bezeichnen oder zu bestimmen. Das Territorium, innerhalb dessen die Kommunalverwaltung ihren Wirkungskreis hat, ist die Stadtmark, d. h. der unter städtischer Jurisdiktion stehende Bezirk. Daraus folgt, daß



die Theile der Stadt, die auf Dom- oder Landgrund liegen, leider nicht zur Stadt gehören. Durch diesen Mangel einer Bestimmung über Territorium und Einwohner, ein Mangel, der durch eine einfache Bestimmung, wie die in Beziehung auf Reval erlassene, leicht beseitigt werden konnte, kommt es dazu, daß man nach der neuen Städteordnung, welche alle Stadteinwohner zur Theilnahme an der Kommunalverwaltung berufen will, obwohl man städtische Steuern zahlt, doch nicht als Stadteinwohner betrachtet wird! Es muß konstatirt werden, daß von Seiten der Stadtobrigkeit Alles geschehen ist, was geschehen konnte, um diese Anomalie zu beseitigen. Es sind Verhandlungen geführt und Vergleiche zuerst mit der Universität, dann mit der Universität und dem Lande abgeschlossen worden. Den Vereinbarungen hat die Regierung zugestimmt. Weil man es so verlangte, sind mit großen Kosten neue Vermessungen der Stadt veranstaltet, ist ein neuer Plan angefertigt worden. Die ganze Sache ist wo gehörig zur Bestätigung vorgestellt worden, aber solche ist noch nicht erfolgt. — Es hört also die Stadt unmittelbar da auf, wo die Grenze des städtischen Gebiets endet, und die Theile der Stadt, welche auf Universitätsgrund oder Landgrund erbaut sind, gehören nicht zur Stadt und haben keinen Theil an der Kommunalverwaltung, und nach den Grundsätzen der Städteordnung auch nicht an den Kommunallasten. Es ist zu hoffen, daß die Erweiterung der Stadtmark auf Grund der erwähnten Vereinbarungen bald erfolge.

Ein eigentliches Patrimonialgebiet in der Weise wie Riga besitzt Dorpat nicht. Von den Stadtgütern, welche jedoch im Gesetz auch als Patrimonialgüter bezeichnet werden, schließt Jama sich unmittelbar an die Stadtmark an und kann wol als unter städtischer Jurisdiktion stehend betrachtet werden. Die beiden anderen Güter Sotaga und Saddoküll liegen getrennt, jedoch übt die Stadt in denselben die Kriminaljurisdiktion nicht aber Civiljurisdiktion und Polizei aus. Diese Güter wird die Stadtkommunalverwaltung nicht in ihrer Eigenschaft als solche, sondern als Vertreter des Eigenthümers, der Stadt, zu verwalten haben.

Die Einwohner der Stadtmark sind berechtigt, die allgemeine städtische Verwaltung zu wählen. Die neue Städteordnung vermeidet es sie als Mitglieder der Kommune, oder gar als Stadtbürger zu bezeichnen. Die Städteordnung, wie sie die Existenz der Stadt und der Stadtmark voraussetzt, so auch die Einwohner. Wer als Einwohner zu betrachten sei, wird in der Städteordnung nicht festgestellt. In Beziehung darauf kann nur geschlossen werden aus den im Gesetze gebrauchten Bezeichnungen Stadtbewohner und Einwohner. Im russischen Recht kommen zwei Ausdrücke vor городской обыватель, Stadtbewohner, ein Ausdruck der auf die Zugehörigkeit zum Stande hinweist und городской житель, Stadteinwohner, ein Ausdruck der auf das faktische Wohnen hinweist. Ein городской обыватель bleibt ein solcher, wenn er auch beständig auf dem Lande wohnt, городской житель ist nur der, der wirklich in der Stadt wohnt, er mag seinem Berufe oder Stande nach auch nicht

zu den городскіе обыватели gehören. In der Städteordnung werden beide Ausdrücke leider unterschiedslos gebraucht, und wenn es auch nahe liegt, daß unter Einwohnern nicht nur alle жители, sondern auch möglichst weit gleichfalls die обыватели gemeint sind, selbst wenn sie zufällig außerhalb der Stadtgrenze wohnen, wenn nur der Mittelpunkt ihrer bürgerlichen Thätigkeit in der Stadt liegt, so läßt sich doch solches aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht nachweisen. Wie weit aber die Steuergesetze die Steuerbefugniß der Stadt ausdehnen zeigt die Bestimmung, nach der Scheine zum Betriebe von Handel und Gewerbe auf dem Lande mit Abgaben zu Gunsten der Kreisstadt belastet werden sollen.

Aus den städtischen Einwohnern gehen hervor die **Wähler**. Es sind das diejenigen unter den Einwohnern, welche irgend welche städtische Steuern zahlen, sei es von Immobilien oder von Handel und Gewerbe oder endlich eine willkürlich für Literaten festgestellte. Durch Vermehrung der Steuerobjekte, durch Einführung neuer Steuern kann der Kreis der Wähler erweitert werden. Wähler kann nur sein ein russischer Unterthan, der sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindet und die städtischen Abgaben entrichtet hat. Literaten und solche Gewerbtreibende, welche nicht ein Geschäft auf einen Kaufmannsschein betreiben, erlangen das Wahlrecht erst nachdem sie im Laufe von 2 Jahren in der Stadt gelebt haben, Kaufleute und Hausbesitzer dagegen sofort mit Erlangung dieser Qualität. Der Erwerb des Wahlrechts tritt von selbst ein, so wie den Erfordernissen genügt ist, nur bei Literaten muß eine Meldung hinzukommen, weil es von ihnen abhängt, ob sie sich der betreffenden Steuer unterwerfen wollen oder nicht. Alles wodurch jemand irgend welcher staatsbürgerlicher Rechte verlustig geht oder von der Ausübung derselben suspendirt wird, macht ihn unfähig Wähler zu sein. Nicht befugt an den Wahlen Theil zu nehmen sind die Beamten des Dorpater Polizeiamts mit Ausnahme des von der Stadt gewählten Mitgliedes.

Unter den angeführten Voraussetzungen können das Wahlrecht ausüben sowohl physische als auch juristische Personen .und einfache Gesellschaften, letztere beide durch Stellvertreter. Durch Stellvertreter üben das Wahlrecht ferner aus Personen weiblichen Geschlechts, Personen unter 25 Jahren und Abwesende. Stellvertreter können nur solche Personen sein welche ohnehin Wähler sind, nur wo jemand seinen Sohn oder eine Frau ihre nächsten Verwandten zu Stellvertretern ernennt, wird vom städtischen Census abgesehen. Ein Wähler kann nur eine Vollmacht haben. Wähler nach eigenem Rechte und Stellvertreter von Wählern sind in Beziehung auf das Recht zu wählen und gewählt zu werden einander völlig gleich.

Hieraus geht hervor, daß bei den städtischen Einwohnern, abgesehen von dem Unterschiede, der durch die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft und Steuergemeinde begründet wird, in Folge der Bestimmungen über das Wahlrecht verschiedene Kategorieen zu unterscheiden sind.

1) Einwohner welche keine städtische Steuer zahlen, weil sie weder Immobilien besitzen, noch ein Gewerbe treiben, noch sich zur Zahlung der Literatensteuer erboten haben, oder als Literaten noch nicht zwei Jahre in der Stadt gewohnt haben. Diese alle können die etwaigen öffentlichen Kommunalanstalten mit benutzen, tragen aber keine Lasten und haben kein Wahlrecht.

2) Einwohner, welche städtische Steuern zahlen aber Ausländer sind, oder, wenn auch nur vorübergehend, nicht im Vollgenuß bürgerlicher Rechte sind, oder von einem Gewerbeschein oder Billet die städtische Steuer zahlen, aber noch nicht 2 Jahre in der Stadt gewohnt haben. Solche können alle Kommunalanstalten benutzen, tragen alle Lasten, haben aber kein Wahlrecht.

3) Einwohner, welche russische Unterthanen sind, im Vollgenuß bürgerlicher Rechte sich befinden und städtische Steuern zahlen. Sie können alle Kommunalanstalten benutzen, tragen alle Lasten und haben das Wahlrecht.

Die Befugniß, welche diese letzte Kategorie der Einwohner vor den übrigen auszeichnet, ist das Wahlrecht, das Recht aus ihrer Mitte die Stadtverordneten zu wählen und zu Stadtämtern gewählt zu werden. Die Befähigung gewählt zu werden ist eine ausschließliche für das Amt des Stadthauptes, der Glieder des Stadtamtes, der Ersatzmänner, der Glieder der Einschätzungs- und Exekutivkommissionen. Bei der Anstellung der Unterbeamten sind die Stadtverordneten und das Stadtamt nicht an die Wähler gebunden. Eine Zwangspflicht, der zufolge ein städtischer Wähler gezwungen werden könnte ein Kommunalamt anzunehmen, und eine gewisse Zeit zu bekleiden, wird in der Städteordnung nirgends ausgesprochen.

Die Konfession ist insofern von Einfluß auf das Wahlrecht, als Nichtchristen höchstens ein Drittheil der Stadtverordneten und des Stadtamtes bilden dürfen, und ein Hebräer unfähig ist, das Amt eines Stadthauptes zu bekleiden oder zu vertreten.

Die städtischen **Wahlversammlungen** werden alle 4 Jahre zur Wahl der Stadtverordneten berufen. Zu diesem Zweck werden die Wähler derart in 3 Klassen getheilt, daß die **erste Klasse** aus denjenigen höchstbesteuerten Wählern besteht, auf welche ein Drittheil der Gesammtsteuern aller Wähler fällt, die **zweite Klasse** aus den nächst hoch besteuerten, auf welche das zweite Drittheil dieses Steuerbetrages fällt, und die **dritte Klasse** aus der zahlreichsten letzten Gruppe der übrigen Wähler.

In Dorpat werden bei über 1050 Wählern 60 Stadtverordnete zu wählen sein, von jeder Klasse 20, im Ganzen also nur 12 weniger als in Riga bei vier bis fünf mal so viel Wählern. Die Verhältnisse Dorpats sind wol derart, daß die Kommunalangelegenheiten sehr wohl von einem Kollegium von 24 bis höchstens 30 Personen berathen werden könnten. Eine Gesammtheit von circa 1050 Wählern disponirt nicht über eine solche Anzahl freier Kräfte, daß sie jahraus jahrein 60 Personen stellen könnte, welche soviel freie Zeit und Arbeitskraft haben, um mit Ernst und Eifer sich den Verpflichtungen eines Stadtverordneten zu widmen. Wenn es trotzdem verlangt wird, so wird die Folge sein, daß ein großer Theil der

Gewählten seinen Pflichten nicht wird nachkommen können oder wollen. Das Gesetz scheint solches auch vorauszusetzen, indem es bestimmt, die Anwesenheit des dritten Theils der Stadtverordneten genüge, um die Versammlung beschlußfähig zu machen. In der Praxis wird es, abgesehen etwa vom ersten Jahre, wol darauf herauskommen, daß zu den Versammlungen sich etwas über ein Drittheil der Stadtverordneten, d. h. von 24 bis 30 einfinden werden, gerade so, als ob überhaupt nur 30 Stadtverordnete zu wählen gewesen wären. Das Schlimme dabei ist nur, daß in den Sitzungen das Personal fortwährend wechseln kann, nicht zum Vortheil der zu verhandelnden Sachen, und daß wenn sich ein Stock beständiger Stadtverordneten gebildet hat, die sich ernsthaft und stetig mit den städtischen Angelegenheiten beschäftigen, dieselben plötzlich, bei Angelegenheiten die ein lebhafteres Interesse hervorrufen, von nur sporadisch erscheinenden mehr oder weniger zufälligen Gästen überstimmt werden können. Da der Stadtverordnetenversammlung ohnehin eine weitgehende Organisationsbefugniß zugestanden ist, so hätte derselben überlassen werden können, mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse die gesetzliche Zahl der Stadtverordneten durch besonderen Beschluß etwa bis auf die Hälfte zu verringern und solches durch besondere Verordnung zu regeln.

Die Listen der Wähler werden vom Stadtamt geführt und rechtzeitig bekannt gemacht, Einwendungen gegen dieselben an das Stadtamt gerichtet und von den Stadtverordneten erledigt, Beschwerden gegen deren Entscheidung an den Gouverneur gerichtet und von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Nichterledigung solcher Beschwerden hält die Vornahme der Wahlen nicht auf.

Die Wahlen finden unter Leitung des Stadthaupts statt, der sich von der Identität der Wähler zu überzeugen und die Vollmachten der Stellvertreter zu prüfen hat. Die Versammlung ist wahlfähig, wenn mehr Wähler als zu Wählende erschienen sind. Wählbar ist nur ein Wahlberechtigter, jedoch ist keine Klasse an ihre Mitglieder gebunden. Die Stadtverordneten werden auf 4 Jahre gewählt, können aber nach Ablauf der Wahlperiode sofort wiedergewählt werden.

Wird die Wahl durch Ballotement vollzogen, so muß über jeden vorgeschlagenen Kandidaten einzeln ballotirt werden; man kann sich auch selbst zum Ballotement melden. Durch Annahme der Zettelwahl, wobei jeder das ganze Verzeichniß der 20 von ihm Gewählten auf einen Zettel schreibt, kann das Verfahren wesentlich vereinfacht werden. Als gewählt gelten diejenigen, auf welche die meisten Stimmen und zwar mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind. Die übrigen mit einer Majorität Gewählten treten der Reihe nach als Ersatzmänner ein, falls im Laufe der 4jährigen Wahlperiode einzelne Stadtverordnete ausscheiden sollten. Wenn auf die angegebene Weise nicht die volle gesetzliche Anzahl von Stadtverordneten gewählt worden ist, so findet noch ein Wahlgang statt, wobei aus denjenigen, welche beim ersten Wahlgange Minoritäten von Stimmen auf sich vereinigten, zu Candidaten ausgewählt



werden die, welche die relativ meisten Stimmen erhielten und zwar in doppelter Anzahl der zu Wählenden. Als gewählt gelten in diesem Wahlgange diejenigen, welche die relativ meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. 24 Stunden nach Schluß der Wahl werden die vom Stadthaupt und den anwesenden Wählern unterzeichneten Wahlprotokolle dem Stadtamt übersandt, welches die Liste der gewählten Stadtverordneten zu veröffentlichen hat.

Die Wahlen sind im Lauf von 7 Tagen noch anfechtbar. Beschwerden über rechtswidrige Wahl einer einzelnen Person werden von den neugewählten Stadtverordneten entschieden, Beschwerden über Verletzung der Wahlordnung im Allgemeinen von der Aufsichtsbehörde. In beiden Fällen können die angefochtenen Wahlen annullirt und neue ausgeschrieben werden. Hat im Laufe von 7 Tagen eine Anfechtung der Wahl nicht stattgefunden oder ist solche als unbegründet abgewiesen worden, so gilt die Stadtverordnetenversammlung als rechtmäßig bestellt.

Die **Stadtverordnetenversammlung** repräsentirt die gesammte Stadtkommune, sie beschließt daher allendlich in allen städtischen Angelegenheiten, welche die ganze Stadt oder die gesammte Einwohnergemeinde betreffen und wo es sich darum handelt die Stadt und ihre Rechte und Interessen zu vertreten, nicht aber die erworbenen Rechte einzelner oder aller städtischer Korporationen. Die Gesammtheit der besteuerten städtischen Einwohner tritt nur bei der Wahl der Stadtverordneten selbstthätig auf, in allen übrigen Angelegenheiten ist die Vertretung der Stadtkommune der Stadtverordnetenversammlung übertragen. Innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises sind ihre Befugnisse sehr weitgehende. Nicht nur ist sie büreaukratischer Bevormundung durch Gouverneur und Minister enthoben und vollkommen selbständig in allen ihren Beschlüssen, sondern ihr allein steht eine entscheidende Stimme in den der Kommunalverwaltung zugewiesenen städtischen Angelegenheiten zu, der Exekutive, dem Stadtamt, ist im Gesetze in solchen Sachen nirgends die Entscheidung vorbehalten. Wie dem Gouverneur nur eine Befugniß der Kontrolle darüber zusteht, ob die Beschlüsse der Stadtverordneten oder das Verfahren des Stadtamtes nicht widergesetzlich sind und er mit Ausnahme einiger weniger Fälle, wo ein Bestätigungsrecht vorbehalten ist, nur dann ein Einspruchsrecht hat, wenn er das Verfahren für widergesetzlich hält, so ist andererseits auch die städtische ausführende Behörde, das Stadtamt, an die Beschlüsse der Stadtverordneten unbedingt gebunden und nur dann befugt sich der Ausführung solcher Beschlüsse zu entziehen und über die Gültigkeit derselben von der Aufsichtsbehörde entscheiden zu lassen, wenn es diese Beschlüsse für gesetzwidrig hält. Auch ihren Wählern gegenüber sind die Stadtverordneten vollkommen selbständig und in ihren Beschlüssen an keinerlei Instruktionen oder Aufträge gebunden. Die Wähler können ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zur Handlungsweise der Stadtverordneten einzig durch Wiederwahl oder Nichtwiederwahl nach Ablauf des Mandats ausdrücken.

Der **Geschäftskreis** der Stadtverordnetenversammlung stellt sich

folgendermaßen dar: sie hat zu beschließen in allen Angelegenheiten, welche die Stadt im Allgemeinen betreffen. Man kann bei diesen Sachen zunächst unterscheiden eine organisirende und verwaltende Thätigkeit in den inneren Angelegenheiten, sodann die Vertretung der Stadt nach außen.

Die organisirende Thätigkeit äußert sich:

1) in der Organisation der gesammten Kommunalverwaltung. Die Städteordnung setzt nur fest, daß an der Spitze der Verwaltung ein Kollegium, das Stadtamt, zu stehen habe, daß diesem die gesammte ausführende Gewalt zustehe, daß ihm alle sonstigen Behörden und Beamten untergeordnet seien, daß an die Spitze der etwa zu bildenden Unterbehörden Glieder des Stadtamts zu stellen seien, sowie daß die etwa zu wählenden Chefs derselben durch ihre Wahl zugleich Glieder des Stadtamts werden sollen. Alle weiteren Bestimmungen über die Organisation der Unterbehörden, den Geschäftskreis, das Verfahren haben die Stadtverordneten nach völlig freiem Ermessen zu regeln. Die einmal eingeführte Organisation kann von denselben jeder Zeit geändert werden.

2) im Erlaß der eigenen Geschäftsordnung, wobei sie an die Grundsätze der Verordnung über die Geschäftsordnung für Landschafts-, Adels- und städtische Versammlungen gebunden ist, so wie der Geschäftsordnung für das Stadtamt und alle Behörden und Beamten der Kommunalverwaltung, wobei sie an keine bestimmte Grundsätze gebunden ist und sich einzig von der Zweckmäßigkeit leiten zu lassen braucht.

3) im Erlaß von Instruktionen für die Thätigkeit der Beamten in den einzelnen Verwaltungszweigen. Auch hier sind die Stadtverordneten selbständig, nur die Instruktion über Beaufsichtigung des Handels- und Gewerbebetriebes bedarf der Bestätigung durch den Minister.

4) in Feststellung des städtischen Steuerwesens auf Grund der Städteordnung oder besonders zu erlassender Steuergesetze. Dahin gehört Bezeichnung der Steuerobjekte, Feststellung des Einschätzungsmodus durch Instruktionen, der Steuersätze innerhalb der gesetzlichen Grenzen, des Erhebungsmodus u. s. w.

5) im Erlaß von Verordnungen über die Handhabung der Wohlfahrtspolizei in der Stadt. Diese Verordnungen müssen mit dem Polizeiamt vereinbart werden und steht die Initiative zum Erlaß derselben sowohl der Stadtverordnetenversammlung als dem Polizeiamt zu. Diese Verordnungen sind, soweit sie nichts wider die bestehenden Gesetze enthalten, für alle städtischen Einwohner verbindlich.

Die administrative Thätigkeit der Stadtverordnetenversammlung äußert sich:

6) in der Wahl aller eigentlicher Beamten der Kommunalverwaltung, sowie in der Regelung der Anstellung, wo solche dem Stadtamt überlassen wird.

7) in der Festsetzung des Gehalts und sonstiger Rechte der städtischen Beamten nach eigenem Ermessen und offenbar nach Uebereinkunft mit dem Betreffenden.



8) in Beschlüssen über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung, z. B. Umlage der städtischen Naturalleistungen in Geld, Feststellung der Gegenstände, für welche städtische Summen zu verwenden sind, wobei sogar das Detail über Art und Weise der Verwendung festgesetzt werden kann, wenn solches nicht dem Stadtamt überlassen wird. Ihr muß vom Stadtamt das detaillirte Budget rechtzeitig vorgelegt werden und sie beschließt endgültig über dasselbe, wobei sie in Beziehung auf die Befriedigung der obligatorischen Ausgaben gebunden ist, in Beziehung auf die übrigen völlig freie Hand hat.

9) in der Kontrolle der städtischen Kommunalverwaltung. Sie allein kontrollirt dieselbe, eine Staatsbehörde ist bei dieser Kontrolle nicht betheiligt. Sie kontrollirt unmittelbar das Stadtamt, die etwaigen Unterbehörden und alle Beamte. Sie kann stets Auskunft verlangen über Ausführung ihrer Beschlüsse, Verwendung der städtischen Mittel, den Zustand des städtischen Vermögens, kann ordentliche und außerordentliche Kassarevisionen vornehmen lassen und zu dem Zweck ordentliche und außerordentliche Kommissionen einsetzen. Sie kann bei jeder Sache Einsicht in die Akten verlangen und Nachweis der nöthigen Auskünfte. Ihr wird der Rechenschaftsbericht der Kommunalverwaltung vorgelegt und sie entscheidet über denselben allendlich.

Was die Vertretung der Stadt nach außen betrifft, so ist die Stadtverordnetenversammlung befugt:

10) bei der Regierung Anträge zu stellen und Petitionen einzureichen in Sachen welche die städtischen Interessen betreffen.

11) ihr Gutachten abzugeben in allen Sachen, welche ihr zu diesem Zwecke von der Regierung vorgelegt werden.

12) Sie ist endlich sogar berechtigt über Sachen zu verhandeln, welche den Kreis der Kommunalangelegenheiten überschreiten, ebenso in Verhandlung zu treten mit anderen Versammlungen über allgemeine Regierungsmaßregeln. Diese außerordentliche Befugniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Beschlüsse in solchen Angelegenheiten der Ausführung nur mit Zustimmung des Gouverneuren unterliegen. (Vgl. Regeln über die Geschäftsordnung in Landschafts-, Adels- und städtischen Kommunal- und ständischen Versammlungen vom 13. Juni 1867, Art. 16.)

In allen erwähnten Angelegenheiten steht der Stadtverordnetenversammlung nur die Beschlußfassung, dagegen nicht die Ausführung zu, vielmehr können alle ihre Beschlüsse einzig und allein vom Stadtamte oder vom Stadthaupte ausgeführt werden.

Die Gesammtheit aller von den Stadtverordneten zu erlassenden Verordnungen, wird ein wesentlich aus städtischer Autonomie hervorgegangenes Ortsstatut bilden, dessen umsichtige Abfassung, sorgfältige Ergänzung keine der geringsten Aufgaben der Stadtverordneten sein wird. Die Gegenstände dieser Verordnungen sind ersichtlich aus folgender Uebersicht.

Vor allem gehört hierher:

1) Feststellung der Zahl der Mitglieder des Stadtamtes.

Nach Konstituirung des Stadtamtes wird zu entwerfen sein:

2) eine Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung;

3) eine Geschäftsordnung für das Stadtamt;

4) eine Verordnung über Organisation der städtischen Verwaltung, der Unterbehörden und Beamte.

5) eine Verordnung über den Gehalt und die Ansprüche sämmtlicher Beamten auf sonstige Vergütung, Pensionen u. drgl.

6) eine Geschäftsordnung für alle Unterbehörden und Beamte.

7) Instruktionen für Verwaltung des städtischen Vermögens, städtischer Einnahmen und der der Verwaltung der Kommune unterliegenden Anstalten.

8) eine Verordnung über das städtische Steuerwesen, Feststellung der städtischen Steuern, der Steuerobjekte, der Einschätzung, der Erhebung und der Kontrolle.

9) eine Instruktion für Abfassung des jährlichen Budgets und des Rechenschaftsberichts durch das Stadtamt und Feststellung der Fristen für Vorstellung derselben an die Stadtverordnetenversammlung.

10) Feststellung der Art und Weise, in welcher die Beschlüsse und Verordnungen der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt bekannt zu machen sind.

Nach Erlaß dieser unmittelbar drängenden und nothwendigen Verordnungen wird die Versammlung sodann festzustellen haben:

11) den Betrag der von Literaten zu erhebenden Abgabe;

12) die Fristen zur Berichtigung, Prüfung, Offenlegung und Anfechtung der Wahllisten und zur Einberufung der Wähler;

13) den Wahlmodus der Stadtverordneten und Stadtbeamten.

Die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt zu erlassenden Verordnungen können folgende Angelegenheiten zum Gegenstand haben:

14) Unterhalt der Straßen, Plätze, Brücken, Ufer und Gewässer.

15) Unterhalt und Schutz der öffentlichen Anlagen, Denkmäler, Bauten.

16) Einrichtung und Unterhalt von Landungsplätzen, Fähren, Pferdeeisenbahnen, Omnibussen, Betrieb des Fuhrgewerbes, Taxen u. drgl.

17) Anlage von Wasserleitungen.

18) Anlage der Abtritte und Schmutzwasserabflüsse.

19) Vorsichtsmaßregeln gegen den Verderb des Brunnen- und Flußwassers.

20) Einrichtung von Schlachthäusern.

21) Marktverkehr und Verkauf von Nahrungsmitteln, Taxen für solche.

22) Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr, insbesondere betreffend a) den Bau von Dächern, Schornsteinen und Oefen; b) die Lagerung von Holz, Heu, Stroh und leicht brennbaren Stoffen. Das Verzeichniß der innerhalb der Städte nicht zulässigen Fabriken und Gewerbe wird vom Minister des Innern festgestellt und ergänzt.

23) Maßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten aller Art.

24) Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstandes auf öffentlichen Plätzen, soweit es sich dabei um besondere Ausgaben oder um Beschränkung des Handels- und Gewerbebetriebes handelt.



Ueber Aufrechterhaltung dieser Verordnungen hat die Polizei zu wachen und wo nöthig über deren Verletzung der Kommunalverwaltung Mittheilung zu machen, welche den Schuldigen gerichtlich verfolgen läßt.

Präsident der Stadtverordneten ist das Stadthaupt. Es scheint, daß derselbe auch dann stimmberechtigt sein soll, wenn er nicht zur Zahl der Stadtverordneten gehört. Die Glieder des Stadtamts, welche stets an den Verhandlungen der Stadtverordneten Theil nehmen, haben nur dann eine Stimme, wenn sie außerdem Stadtverordnete sind. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden vom Präsidenten angeordnet nach seinem Ermessen, oder auf Antrag des Gouverneuren, oder des fünften Theils der Stadtverordneten. Zur Feststellung des Budgets und Prüfung des Rechenschaftsberichtes werden zwei Sitzungen im Jahr mit Genehmigung des Gouverneuren ein für allemal festgestellt. Die Berufung der Stadtverordneten wird unter Angabe der Berathungsgegenstände vom Stadthaupt angeordnet, welcher gleichzeitig den Gouverneur davon zu benachrichtigen hat.

Die Sitzungen sind öffentlich, doch kann das Stadthaupt nach seinem Ermessen die Oeffentlichkeit bei einzelnen Sitzungen ausschließen und muß es thun, wenn der Gouverneur es verlangt.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten werden dem Gouverneuren abschriftlich zugefertigt, welcher dieselben, wenn sie nichts Widergesetzliches enthalten, in der Gouvernementszeitung abdrucken läßt. Die Kommunalverwaltung ist befugt mit gesetzlicher Genehmigung ihre Beschlüsse in einem besonderen Anzeiger zu veröffentlichen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, falls ein Drittheil der Stadtverordneten anwesend ist, und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, Anleihen, Bürgschaften oder Garantieleistungen, Umlage von Naturalleistungen in Geld, Entfernung von Kommunalbeamten vom Amt oder Uebergabe an das Gericht können nur gefaßt werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und nur mit einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stadtverordneten.

Der Präsident leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt die Sitzung und hält die Ordnung aufrecht. Wenn die Verhandlungen der Stadtverordneten sich vom Wesen des behandelten Gegenstandes entfernen, so werden sie vom Präsidenten darauf zurückgeführt, im Wiederholungsfalle soll er die Verhandlungen schließen und zum folgenden Gegenstande übergehen. Wegen Verletzung der Ordnung oder der Achtung vor dem Gesetze kann einem Stadtverordneten, nach vorheriger zweimaliger Ermahnung, das Wort in der Sache, wo solches statthatte, entzogen werden. Der Präsident endlich allein hat nach seinem Ermessen darüber zu entscheiden, ob ein Antrag oder eine Meinungsäußerung als widergesetzlich oder den Wirkungskreis der Versammlung überschreitend

zu betrachten sei oder nicht. Was er als solches bezeichnet, unterliegt nicht fernerer Behandlung. Den Antragstellern wird nur das Recht zugesprochen, ihre etwa abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgestellt. Anträge einzelner Stadtverordneter müssen wenigstens 3 Tage vor der Sitzung angemeldet sein, sonst muß die Beschlußfassung über dieselben bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden.

Niemand kann an Beschlüssen Theil nehmen, bei denen er persönlich betheiligt ist. Bei der Prüfung des Rechenschaftsberichts sind die Glieder des Stadtamtes zugegen, das Stadthaupt präsidirt aber nicht, sondern der Stadtverordnete der I. Klasse, welcher bei der Wahl der Stadtverordneten die meisten Stimmen erhielt.

Das **Stadtamt** ist die ausführende Behörde in der Kommunalverwaltung, es verwaltet die städtischen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Stadtverordneten, führt die Beschlüsse der Stadtverordneten aus und vertritt die Stadt in den laufenden Angelegenheiten. Dem Stadtamt stehen keinerlei derartige Befugnisse zu, daß man berechtigt wäre, dasselbe als die Stadtobrigkeit zu bezeichnen. Es ist charakteristisch für die Redaktion der Städteordnung, daß sie auf die Frage, wem in der Stadt die obrigkeitliche Gewalt zusteht, keine direkte Antwort hat. Dem Stadtamte kommt der Charakter einer Obrigkeit so wenig zu, daß keinem seiner Glieder, auch dem Stadthaupte nicht, die Rechte des Staatsdienstes zustehen. Es ist ein Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, aber seine Theilnahme an der Kommunalverwaltung ist eine nothwendige, da die Stadtverordnetenversammlung keinerlei ausführende Gewalt hat, sondern alle Beschlüsse einzig durch das Stadtamt in Ausführung gebracht werden können. Ebenso kommen alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung, alle Vorstellungen und Berichte der Unterbehörden und Beamten nur durch das Stadtamt an die Stadtverordneten.

Das Stadtamt ist ein Kollegium, bestehend aus dem Stadthaupt als Präsidenten und 2—6 Gliedern, die Zahl derselben wird von den Stadtverordneten festgesetzt. Stadthaupt und Glieder des Stadtamtes werden von den Stadtverordneten gewählt, ebenso aus der Zahl der Glieder der Stellvertreter des Stadthauptes, endlich die Ersatzmänner nach der Zahl der Glieder des Stadtamtes. Wählbar ist jeder städtische Wähler. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, leibliche Brüder können nicht gleichzeitig Glieder des Stadtamts sein. Nicht wahlfähig sind Geistliche und Renteibeamte. Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Die Wahl ist anfechtbar nur durch Stadtverordnete und nur im Lauf einer 7tägigen Frist.

Alle Kommunalbeamte leisten einen Eid auf gewissenhafte Pflichterfüllung, oder stellen, falls nach ihrer Konfession eine Eidesleistung nicht zulässig ist, ein schriftliches Versprechen darüber aus.

Das Stadthaupt und die Glieder des Stadtamtes werden auf 4 Jahre gewählt, alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose. Wiederwahl ist zulässig. Der Stadtsekretär steht sowohl



der Kanzellei der Stadtverordnetenversammlung, als auch des Stadtamtes vor, seine Dienstzeit wird von den Stadtverordneten festgestellt, bei seiner Wahl kann vom Census und von dem gesetzlichen Alter abgesehen werden.

Das Stadtamt hat

1) die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, wenn es hierbei auf Schwierigkeiten stößt, so kann es darüber eine Vorstellung machen, bleiben die Stadtverordneten bei ihrem Beschlusse, so muß derselbe ausgeführt werden. Hält das Stadtamt dagegen einen Beschluß für gesetzwidrig, so bringt es, falls eine Vereinbarung nicht erzielt wird, die Sache durch den Gouverneur an die Aufsichtsbehörde.

2) die unmittelbare Führung des städtischen Haushalts und die laufenden Geschäfte der Kommunalverwaltung zu besorgen.

3) die Verwaltung der Kommunalanstalten zu leiten.

4) das Eigenthum der Stadt zu verwalten und die Rechte der Stadt zu wahren.

5) das städtische Budget zu entwerfen und auszuführen.

6) die Kommunalabgaben und überhaupt die städtischen Einkünfte zu erheben und zu verwenden.

7) alle Zahlungen anzuweisen, Kassen und Rechnungswesen zu überwachen.

8) die städtischen Unterbeamten anzustellen, so weit sie nicht von den Stadtverordneten gewählt werden.

9) die Handhabung der Baupolizei.

10) die Genehmigung der Anlage von Landungsplätzen, Badeanstalten, Badstuben, Theatern, Fabriken und anderen gewerblichen Anstalten, sofern letztere überhaupt innerhalb der Städte angelegt werden dürfen.

Außerdem ist dem Stadtamt übertragen:

11) die Aufsicht über den Handelsbetrieb, speziell über Maß und Gewicht.

12) die Erhebung der Handelssteuer zu Gunsten des Staates.

13) die Einschätzung und Erhebung der Immobiliensteuer zu Gunsten des Staates.

14) die Aufsicht über die Beobachtung der Getränksteuerordnung bei Konzessionirung der Verkaufs- und Schanklokale geistiger Getränke.

15) die Ermittelung der Marktpreise und Mittheilung derselben an die Regierungsbehörden.

16) die Ausfertigung von Pässen und Aufenthaltsscheinen für solche Ortsangehörige, welche nicht verpflichtet sind selbige den ständischen Institutionen oder den Renteien zu entnehmen.

17) die Durchsicht und Vorstellung an die Regierung von Beschlüssen der Steuergemeinde über Ausschluß eines Mitgliedes.

Das Stadtamt verfährt nach einer von den Stadtverordneten zu erlassenden Geschäftsordnung, in der festgestellt werden muß, welche Angelegenheiten kollegialisch, d. h. vom gesammten Stadtamt, welche vom Stadthaupt allein und welche von einzelnen Gliedern zu entscheiden sind.

Die kollegialisch zu verhandelnden Sachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden.

Das **Stadthaupt** leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Seine umfassenden Befugnisse als Präsident der Stadtverordnetenversammlung sind schon erwähnt. Er vertritt zunächst die Stadtkommune, er führt die Verhandlungen mit der Regierung. In außerordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen ist er befugt auch in Sachen, welche vom Plenum des Stadtamts zu entscheiden sind, von sich aus das Nöthige anzuordnen, doch muß er dem Stadtamte in der nächsten Sitzung davon Mittheilung machen. Ist er der Ansicht, daß ein Beschluß des Stadtamtes wiedergesetzlich sei, so kann er die Ausführung sistiren, doch muß er sofort die Sache durch den Gouverneur zur Entscheidung vor die Aufsichtsbehörde bringen, selbstverständlich nachdem er vorher den Versuch gemacht, das Stadtamt von der Widergesetzlichkeit des Beschlusses zu überzeugen und die freiwillige Aufhebung desselben zu veranlassen.

Die städtischen **Kommunalbeamten** können nach der Stellung und den Rechten, welche ihnen zukommen, in drei Kategorien eingetheilt werden:

1) die eigentlichen Kommunalbeamten: das Stadthaupt, die Glieder des Stadtamtes, die Glieder der Einschätzungs- und Exekutiv-Kommissionen, der Stadtsekretär. Diese werden von den Stadtverordneten aus der Zahl der städtischen Wähler gewählt und können für Amtsvergehen und Verbrechen nur nach Urtheil und Recht zur Verantwortung gezogen werden. Den Beschluß wegen Uebergabe an das Gericht faßt entweder die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Stadthauptes, oder die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Gouverneuren. Der letztere hat, da er über die Erfüllung der Gesetze zu wachen hat, die Pflicht, falls die städtische Kommunalverwaltung Amtsverbrechen ihrer Beamten unbeahndet lassen sollte, deren Versetzung in Anklagezustand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Wird die Versetzung in Anklagezustand ausgesprochen, so muß dieser Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mitgetheilt werden, welche berechtigt ist, wenn sie mit demselben nicht übereinstimmt, die Sache zur Entscheidung an den Senat zu bringen. Ein Beschluß auf Versetzung des Stadthaupts in Anklagezustand bedarf stets der Bestätigung des I. Departements des Senats, von wem derselbe auch ausgehen möge.

2) Eine zweite Kategorie der städtischen Beamten bilden diejenigen Kommunalbeamten, welche mit den Rechten des Staatsdienstes ausgestattet sind. Hieher gehören das von den Stadtverordneten zu wählende Mitglied des Polizeiamts, ferner die vom Stadtamt anzustellenden Stadtarchitekten, Ingenieure, Landmesser, Agronomen, wenn dieselben die gesetzliche Qualifikation zu diesen Aemtern haben. Diese Beamten haben, der Stadt gegenüber, die Stellung von Kommunalbeamten, ihnen sind aber außerdem die Rechte des Staatsdienstes verliehen. In Bezug auf ihre Verantwortlichkeit und Entlassung kommen daher die allgemeinen Grundsätze für Staatsbeamte zur Anwendung.



3) Die dritte Kategorie der Kommunalbeamten bilden die Unterbeamten und die miethweise angestellten Kanzelleibeamten. Diese werden angestellt, entlassen und zur Verantwortung gezogen nach den Bestimmungen der städtischen Dienstordnung.

Als allgemeiner Grundsatz in Beziehung auf alle Beamten gilt, daß dasjenige Kollegium, welches den Beamten angestellt hat, berechtigt sei ihn zu suspendiren, zu entfernen, dem Gericht zu übergeben.

Der Gehalt der Kommunalbeamten wird von den Stadtverordneten festgesetzt, wo nöthig nach Vereinbarung mit dem anzustellenden Beamten. Von Pension ist nirgends die Rede, es hängt dieselbe also von der Bestimmung der städtischen Dienstordnung, oder von einer besondern Vereinbarung ab. Ob die Kommunalbeamten Nebenämter bekleiden dürfen, hängt gleichfalls von der Bestimmung der Dienstordnung ab. Die Städteordnung erklärt, wie wir sahen, gewisse Aemter für unvereinbar mit Kommunalämtern, die örtlichen Wahlämter aller Stände dagegen für vereinbar, und bestimmt, daß Staatsbeamte nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten Kommunalämter bekleiden dürfen.

Eine Bestätigung im Amte und zwar durch den Gouverneur findet nur beim Stadthaupte und dessen Stellvertreter statt. Bei Ausübung ihres Amtes tragen die eigentlichen Kommunalbeamten gewisse Abzeichen, das Stadthaupt hat das Recht, außerdem eine Uniform zu tragen.

Die Beurlaubung der städtischen Kommunalbeamten hängt vom Stadthaupt ab, die Stadtverordneten sind nur verpflichtet, wenn sie sich aus der Stadt entfernen, das Stadthaupt davon zu benachrichtigen. Das Stadthaupt selbst braucht bei Abwesenheit bis auf 2 Monate dieselbe nur rechtzeitig dem Gouverneuren anzuzeigen. Jeder städtische Beamte kann sein Amt jederzeit freiwillig niederlegen, wenigstens enthält die Städteordnung keine dem widersprechende Bestimmung.

Bei dem **Stadthaushalt** handelt es sich um Beschaffung der Mittel und um Verwendung derselben. Die Bedürfnisse einer Stadt sind entweder einmalige oder wiederkehrende. Zur Deckung der wiederkehrenden müssen solche Mittel beschafft werden, welche immer von neuem sich als ergiebig erweisen. Daher sind die laufenden Ausgaben zunächst zu decken aus dem Stadtvermögen, sodann ist das Uebrige aufzubringen durch städtische Auflagen auf die verschiedenen Steuerobjekte.

Zur Deckung größerer einmaliger Ausgaben können Anleihen verwandt werden, welche durch Beschaffung beständiger Einnahmen zu tilgen sind.

A. Städtische Einnahmen:

1) Stadtvermögen ist die Gesammtheit der Sachen und Rechte, welche der Stadt gehören. Für Dorpat sind dahin zu zählen: die drei Stadtgüter Sotaga, Saddoküll und Jama mit einer Einnahme von . . . . . 22102 Rbl. 12½ K.

verschiedene Anstalten und Nutzungen: Kalkbrennerei, Fähre, Waage, Mühlen, Jagd und Fischerei mit einem Ertrage von . . . . . 4000 „ 7 „

| | | | |
|---|---|---|---|
| Marktstand- und Anlegegelder, als Miethe für den besetzten Raum auf dem Markte oder am Bollwerk, nach der Größe des Raumes und der Dauer der Benutzung . . . . . | 3058 Rbl. | 69 | K. |
| Grundzins für die der Stadt zu eigen gehörenden und an Privatpersonen vergebenen Plätze | 1853 „ | 25 | „ |
| Im Ganzen betragen für 1877 die Einnahmen vom Stadtvermögen . . . . . | 31014 Rbl. | 13½ | K. |

Nicht zum Stadtvermögen ist zu rechnen das Vermögen einzelner städtischer Korporationen, Anstalten und Stiftungen, so das Vermögen der Gilden, der Steuergemeinde, der Kirchen u. s. w.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens hat das Stadtamt, über die Benutzung desselben, innerhalb der von den Schenkungsurkunden gezogenen Grenzen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung, über das von ihr Erworbene unbeschränkt. Die Art und Weise der Verwaltung bestimmt sie. Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen müssen an den Meistbietenden geschehen. Grundstücke, welche dem Stadtplan nach zur öffentlichen Benutzung stehen, können nur mit Genehmigung des Gouverneuren dieser Bestimmung entzogen werden. Taxen für die Benutzung öffentlicher Verkehrs-Anstalten unterliegen der Bestätigung des betreffenden Ministers. Beschlüsse der Stadtverordneten über Anleihen, Bürgschaften, Garantien, durch welche die Stadt mit einer Summe belastet würde, welche die zweijährigen Einnahmen derselben übersteigt, bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Städtische Kapitalien dürfen nur in Staatspapieren, garantirten Obligationen städtischer Kreditanstalten und Grundbanken, oder in Krons- oder Privatkreditanstalten angelegt werden.

2) Stadtabgaben. Die Stadtverordnetenversammlung ist befugt zur Deckung städtischer Ausgaben Abgaben auszuschreiben. Diese ruhen entweder auf dem Vermögen oder der Person der städtischen Einwohner. Wer nicht im Stadtbezirk wohnt, aber daselbst ein Grundstück besitzt oder ein Gewerbe betreibt, muß an den städtischen Abgaben Theil nehmen.

Steuerobjekte sind: 1) Immobilien, 2) Handels- und Gewerbescheine, 3) Trakteuranstalten, Einfahrten und Viktualienbuden, 4) das Fuhrmanns- und Uebersetzergewerbe, 5) Pferde und Equipagen, 6) Hunde, 7) Quartiere.

1) Die Schätzungssteuer von Immobilien darf 10 % der reinen Einnahme oder 1% des Werthes nicht übersteigen. Irgend welche Grundsätze, nach denen die Einschätzung stattfinden soll, enthält die Städteordnung nicht. Der Einschätzung unterliegen alle Gebäude und Grundstücke, Immobilien von Privatpersonen innerhalb des Stadtbezirks und die Theile von Gebäuden, a) der Krone, Wohlthätigkeits-, Lehr- und Gelehrtenanstalten, welche Einnahmen tragen oder Beamtenwohnungen enthalten, b) der Kirchen, welche Einnahmen tragen.

Befreit sind 1) die Theile der unter a) bezeichneten Gebäude, welche von den betreffenden Behörden und Anstalten benutzt werden, 2) von den Kirchengebäuden auch die, welche von den Geistlichen oder Kirchendienern bewohnt sind, 3) diejenigen Immobilien, welche wegen zu geringfügiger Einnahmen durch die Stadtverordneten von der Steuer befreit werden.



2) Die städtische Abgabe von Handels- und Gewerbescheinen und Patenten, darf nur in Zuschlagsprocenten zur Kronssteuer bestehen: für Kaufmannsscheine 25 % von der Kronssteuer, für alle anderen Scheine und Billete 10 %, von Patenten 20 % von der Kronspatentsteuer.

3) Die Abgabe von Trakteuranstalten, Viktualienbuden und Einfahrten wird in der Weise festgestellt, daß von der Stadt eine Durchschnittssteuer für diese Anstalten festgestellt wird und die Gesammtsumme von der Gesammtheit der Unternehmer dieser Anstalten selbst auf die einzelnen Anstalten vertheilt wird. Die Feststellung der Durchschnittssumme hängt ganz vom Ermessen der Stadtverordneten ab.

Die Abgaben von den unter 4—7 erwähnten Objekten können auf Antrag der Stadtverordneten durch Spezialgesetz eingeführt werden. Auf demselben Wege können auch ganz neue Abgaben eingeführt werden.

Außer den erwähnten Abgaben sollen zu Gunsten der Stadt noch erhoben werden:

8) Gebühren bei Abfassung von Kontrakten, Schuldverschreibungen, Wechselprotesten, sowie bei Beitreibung auf Grund solcher Urkunden.

9) Gebühren für Stempelung von Maßen und Gewichten.

10) Gebühren im Betrage von 2 % vom Werthe der versteigerten Gegenstände bei öffentlichen Auktionen.

Das bisherige städtische Steuerwesen unterscheidet sich in Vielem von dem neuen, besonders durch die Scheidung in zahlreiche Kassen und Zuweisung bestimmter Steuern zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse. Hierin wird eine wesentliche Aenderung eintreten, es wird mehr Einheit in den städtischen Haushalt kommen, aber es wird nicht leicht sein, das bisherige Wesen aufzulösen ohne berechtigte Interessen zu verletzen und es wird das Gefühl unmittelbarer Zusammengehörigkeit und das direkte Interesse gelockert werden.

Nach wie vor wird zu unterscheiden sein zwischen städtischen und den von der Steuergemeinde und den Gilden zu erhebenden Abgaben. Die Abgaben dieser letzteren bleiben durch die Einführung der Städteordnung unberührt.

Die Gilden werden nach wie vor ihre regelmäßigen Abgaben erheben und besondere Bewilligungen unter ihre Glieder repartiren.

Die Mitglieder der Mariengilde zahlen eine Gildesteuer von 6 Rbl. jährlich. Bei besonderen Bewilligungen werden sie von der Aeltestenbank nach 8 Klassen eingeschätzt. Zu solchen Einschätzungen werden alle Handeltreibende herangezogen, die mit einem Kaufmannsschein 1. und 2. Gilde handeln.

Die Antoniigilde zerfällt in Aemter, die Mitglieder derselben werden vom Amte eingeschätzt, die zu keinem Amt gehörenden sogenannten inkorporirten Brüder von der Aeltestenbank.

Die Steuergemeinde repartirt die Ausgaben jeden Jahres unter ihre steuerfähigen Mitglieder, wobei sie sechs Klassen der Einschätzung nach unterscheidet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) Handeltreibende 1. Gilde, | | deren im Jahre 1877 | 5 | waren |
| 2) Handeltreibende 2. Gilde | | " " | 106 | " |
| 3) Zünftige*) | 1262 | davon steuerfähige | 738 | |
| 4) Kleinbürger | 1304 | " " | 734 | |
| 5) Arbeiter | 1344 | " " | 709 | |
| 6) Dienstboten | 204 | " " | 56 | |

Jede dieser Klassen wird für die einzelnen feststehenden Posten der Ausgaben der hergebrachten Steuerfähigkeit der Klasse entsprechend eingeschätzt. Dabei wird berücksichtigt, daß einzelne Ausgaben speziell einzelnen Klassen zu Gute kommen, diese werden ausschließlich oder in erhöhtem Maße herangezogen oder es wird auch die einzelne Klasse befreit, weil sie zu dem speziellen Zweck bereits besteuert ist. Es ist das ersichtlich aus den am Schlusse abgedruckten Budgets und Repartitionen der Steuerverwaltung. So haben die Handeltreibenden in der Steuergemeinde keinen Beitrag zur Schulkasse zu zahlen, weil sie ihren Beitrag bereits in der Gilde zahlen. Sie zahlen keinen Beitrag zu den Zuschüssen, weil bei ihnen keine Steuerrückstände und kein Steuerausfall vorkommen kann. Ueber die einzelnen Posten werden für die einzelnen Klassen besondere Rechnungen geführt und werden die Ueberschüsse jeder Klasse besonders verrechnet. Außerordentliche, zum Theil unvorherzusehende, zum Theil aber auch laufende Ausgaben werden aus dem Gemeindekapital gedeckt.

Die allgemeinen städtischen Abgaben wurden bisher von drei Kassen verwaltet: der Stadtkasse, Polizeikasse und Quartierkasse. Jede Kasse schrieb ihre besonderen Steuern aus, welche nur zu bestimmten Zwecken verwandt wurden.

Die **Stadtkasse** schrieb aus: 1) die fixirte Procent-Steuer von den Handeltreibenden. Ursprünglich eingeführt war sie durch das Manifest vom 1. Januar 1807 als $^1/_4$ % Abgabe vom Kapital, welches die Kaufleute der Krone zu deklariren hatten. Diese Selbsteinschätzung der Kaufleute war in Rußland eine rein formelle: Kaufleute 1. Gilde brauchten nur 15,000 Rbl., die 2. nur 6000 Rbl. und die 3. nur 1500 zu deklariren und zahlten daher 37 Rbl. 50 Kop., 15 Rbl. und 3 Rbl. 75 Kop. an Steuern zur Stadtkasse. Beim Erlaß der neuen Verordnung über Handels- und Gewerbesteuern von 1865 wurde diese Abgabe durch die Verordnung vom 8. Februar 1865 für Kaufleute 1. und 2. Gilde auf obigen Betrag fixirt, für die Kleinhändler wurde dagegen eine verschiedene Abgabe von 2—6 Rbl. festgesetzt, je nach dem zu welcher der 5 festgesetzten Klassen der Ort, wo sie handelten, gezählt wurde. Dorpat gehört zur III. Klasse, wo 4 Rbl. zu zahlen waren. Jedoch wurde ausdrücklich hinzugesetzt, daß zünftige Handwerker und Kleinbürger, wenn sie bereits städtische Abgaben zahlen, bei Lösung eines Kleinhandelsscheines jener städtischen Steuer nicht zu unterwerfen seien.

*) Gewöhnlich Zunftoklad, Bürgeroklad, Arbeiteroklad, Dienstoklad, окладъ bedeutet Belastung, dann die Steuerquote und kann auch bedeuten Einschätzung.



2) Die Accise von den Trakteuren. Diese Abgabe wird ganz in der bisherigen Weise forterhoben. Für 1877 war die Durchschnittsaccise auf 100 Rbl. festgesetzt und lieferte einen Ertrag von 11,300 Rbl. Bei der Vertheilung dieser Steuer findet eine Einschätzung statt, wobei der Umsatz berücksichtigt wird.

3) Die Gebühren sub 8) und 9) fließen in die Stadtkasse und sind für 1877 veranschlagt mit 587 Rbl. 6 Kop.

Die **Polizeikasse** schrieb aus:

1) eine Schätzungssteuer von Immobilien, 2) eine Schätzungssteuer von Handels- und Gewerbetreibenden, für das Jahr 1877 veranschlagt erstere auf 16,838 Rbl. 43 Kop., letztere auf 8418 Rbl. 33 Kop. Die Abgaben waren nach den bisherigen Grundsätzen des Stadthaushalts, speziell zum Unterhalt der Polizei, des Straßenpflasters, der Beleuchtung u. s. w. bestimmt und zu zwei Drittheilen von den Hausbesitzern und zu einem Drittheil von den Handels- und Gewerbtreibenden zu tragen. Die Einschätzung der Immobilien zu dieser Abgabe wurde durch eine besondere Repartitionskommission des Raths und der Gilden unter Zuziehung des Universitätssyndikus und zweier Deputirter der adlichen Hausbesitzer bewerkstelligt, die Einschätzung der Handels- und Gewerbtreibenden nach ihrer Steuerfähigkeit durch eine Kommission beider Gilden unter Hinzuziehung der beiden Aeltesten der Nichtbürger.

Die **Quartierkasse** schrieb aus eine Abgabe von den Immobilien.

Nach Einführung der Städteordnung in Dorpat können sofort die Abgaben auf Grund derselben erhoben werden. Unabhängig davon können im Laufe dreier Jahre auch die auf örtlichen Verordnungen beruhenden Abgaben und Einnahmen erhoben werden, welche ihrer Natur nach als allgemeine Mittel der Stadt oder zum allgemeinen Besten der Einwohner zu verwenden sind. Nach Ablauf dieser dreijährigen Frist bleiben von diesen Abgaben nur solche bestehen, welche mit den Grundsätzen der Städteordnung in Uebereinstimmung gebracht, oder deren Beibehaltung gesetzlich gestattet worden ist. Die Abgaben jedoch, welche von Handeltreibenden bei Ausreichung der Handelsscheine und Billete erhoben werden, sollen sofort nach Einführung der Städteordnung, d. h., da die Handelssteuer pränumerando erhoben wird, in dem auf die Einführung folgenden Jahre, nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28. Oktober 1870 geregelt werden. Bei Ausreichung der Handelsdokumente wird erhoben die obenerwähnte fixirte Abgabe zu Gunsten der Stadtkasse, die gleich nach Einführung der Städteordnung durch eine Zuschlagsteuer zu Handelsscheinen, Billeten und Patenten zu ersetzen ist. Obwohl zu dieser Abgabe nicht nur die Handeltreibenden, sondern alle welche Scheine und Billete, ja sogar Patente lösen, herangezogen werden, also die Zahl der Steuernden bedeutend erweitert wird, so wird der Betrag der neuen Abgabe doch höchstens dem der bisherigen gleich-

kommen. Für die nächsten drei Jahre wird die Schätzungsabgabe der Handel- und Gewerbtreibenden zur Polizeikasse noch erhoben werden können, da sie keine Abgabe ist, die bei Ausreichung der Handelsdokumente eingezahlt wird. Nach Ablauf dieser drei Jahre wird sie aber einfach wegfallen und werden die Handel- und Gewerbtreibenden eine Art Steuerprivilegium genießen, während die Mehrbelastung auf die Hausbesitzer und die Trakteure fallen wird. Die Handeltreibenden zahlten 1877 der Stadtkasse 2711 Rbl. 50 K., die Handel- und Gewerbtreibenden zahlten an die Polizeikasse 8848 Rbl. 33 K., nach Ablauf dreier Jahre wird diese letztere Summe einfach wegfallen und werden die Handel- und Gewerbtreibenden nach der Zahl der jetzt vorhandenen gerechnet, Alles in Allem etwa 2506 Rbl. 2½ K., zur Stadtkasse zu zahlen haben, wozu noch einige hundert Rubel für bisher gar nicht besteuerte Patente kämen. Die Krone besteuert die Handel- und Gewerbtreibenden nach großen Kategorieen ohne den Unterschied des Umsatzes zu berücksichtigen. Die Stadt hat bisher durch ihre Einschätzungskommissionen den Unterschied zwischen dem Kapital und Umsatz in den einzelnen Geschäften mit berücksichtigt — das wird nun beseitigt. Nach den Grundsätzen einer gesunden Steuerpolitik kann das nicht als ein Fortschritt betrachtet werden, da eine Ungleichheit in der Besteuerung der Grundbesitzer und Gewerbtreibenden eingeführt wird, die bisher nicht bestanden hat. Auch abgesehen davon wird es der Stadt nicht leicht fallen, nach Ablauf der drei Uebergangsjahre den Ausfall der erwähnten Summen zu decken. Da die Steuerschraube nicht unbeschränkt auf die Trakteuranstalten angewandt werden kann, weil sie versagen könnte und man kaum annehmen kann, daß eine Erhöhung der Accise von den Trakteuren den Mehrbetrag der neuen Verwaltung decken werde, so kann jener Ausfall nur durch Erhöhung der Schätzungssteuer von Immobilien gedeckt werden. Da auch diese nicht unbeschränkt belastet werden können, wird es daher wohl die erste Sorge der Stadtverordneten sein müssen, ein Spezialgesetz über Einführung einer Quartiersteuer von der Staatsregierung zu erlangen.

B. Städtische Ausgaben. Dieselben können ordentliche und außerordentliche sein. Sowohl die einen wie die anderen können der Kommunalverwaltung gesetzlich obliegen, obligatorisch für dieselbe sein, als auch völlig von ihrer Bewilligung abhängen.

Die der Stadtkommunalverwaltung gesetzlich obliegenden Ausgaben sind folgende:

1) Unterhalt der Kommunalverwaltung in dem von den Stadtverordneten festgesetzten Betrage. Hierbei sind jedoch, da der Rath in bisheriger Weise bestehen bleibt, in Beziehung auf den Unterhalt zu unterscheiden: a) die alten Behörden der Kommunalverwaltung, welche bisher auf allgemeine Stadtmittel und stiftungsmäßig auf die Einnahmen der Stadtgüter angewiesen waren, diesen wird der Unterhalt mindestens im bisherigen Betrage anzuweisen sein. b) Die neuen Behörden der Kommunalverwaltung. Hier hängt die Feststellung des Unterhalts ganz vom Ermessen der Stadtverordnetenversammlung ab. Zu den Behörden der ersten Kategorie gehören Magistrat und Vogteigericht. Zu denen der zweiten das Stadtamt und die etwaigen Unterbehörden und Beamten. Für den Unterhalt des Rathes, seiner Unterbehörden und Beamten, sowie zu Pensionszahlungen und für Hilfsarbeiter sind für das Jahr 1877 veranschlagt: 19,115 Rbl. 56 Kop.



2) Unterhalt der städtischen Kommunalgebäude und Denkmäler. Für den Unterhalt der städtischen Gebäude, auch der auf den Stadtgütern, für Feuerassekuranz, sowie für Wege, Brücken, Dämme, welche auf Rechnung der Stadt zu unterhalten sind, ferner für Unterhalt der städtischen Anlagen, der Stadtpferde und dergl. sind für 1877 veranschlagt 11556 Rbl. 89 Kop.

3) Verzinsung und Tilgung der städtischen Schulden. In den Jahren 1869 und 1870 wurde zur Errichtung des Dammes eine Schuld von 15000 R. kontrahirt, zur Verzinsung und Tilgung werden jährlich 2000 R. verwandt, zum 1. Januar 1878 wird die Schuld nur noch etwa 4000 R. betragen.

4) Zahlung sonstiger übernommener Verbindlichkeiten, z. B. der auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden Pensionen (Vgl. oben unter 1).

5) Zahlung von Zuschüssen an Anstalten aller Art, auf Grund besonderer Gesetze, oder an die Krone auf Grund des Reichsbudget. Diese Zahlungen sollen im Laufe dreier Jahre nach dem Bisherigen gezahlt werden, nach Ablauf dieser Frist bleiben obligatorisch nur diejenigen, welche durch eine gesetzliche Bestimmung auferlegt, oder von der Kommunalverwaltung freiwillig übernommen sind. In Dorpat werden im Jahre 1877 an solchen Beiträgen gezahlt: an die Schulkasse 2000 Rbl., an das livländische statistische Komite 40 Rbl. 62 Kop., an die Centralverwaltung des Ministeriums des Inneren 60 Rbl.

6) Ausgaben für die Einquartierung. Im Jahre 1876 betrugen diese 4029 Rbl.

7) Unterhalt des städtischen Polizeiamtes und der Polizeibeamten, soweit derselbe gesetzlich der Stadt obliegt.

8) Unterhalt der Feuerlöschanstalten und der Feuerwehr. Für die unter 7) und 8) angeführten Ausgaben sind im Budget für 1877 veranschlagt 13,972 Rbl. 32 Kop. und an Zulagen 1826 Rbl.

9) Unterhalt der Beleuchtung. Für 1877 sind veranschlagt 4714 Rbl. 72 Kop.

10) Unterhalt des Straßenpflasters, der Brücken, Ufer, Dämme, Anlagen, Stadtabflußröhren. Für 1877 war für Pflaster und Reinigung der Plätze veranschlagt 3630 Rbl. 28 Kop. Vgl. in Beziehung auf Brücken, Ufer, Dämme u. s. w. oben unter 2). Für die Reinigung der Straßen und Reparatur des Pflasters haben die Hausbesitzer zu sorgen, bei Neupflasterung von Straßen zahlen sie 60 Kop. für den □-Faden zu den Kosten und von Trottoiren 1 Rbl. 20 Kop. für die □-Arschin. Die städtische Verwaltung übernimmt auch die Reparatur der Straße für 60 Kop. den □-Faden. Im Jahre 1873 sind für 3432¼ □-Faden

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| alten und neuen Pflasters verausgabt worden | | | 3389 Rbl. | 69 | Kop., |
| im Jahre 1874 für 3870¼ □-Faden desselben | | | 3503 „ | 45 | „ |
| „ 1875 „ 4396 „ „ | | | 3991 „ | 59 | „ |
| „ 1876 „ 7648½ „ „ | | | 11734 „ | 45½ | „ |
| „ 1877 „ 6000 „ „ | | | 5400 „ | — | „ |

Nach Befriedigung der obligatorischen Ausgaben, können die Stadtverordneten zu allen für die Stadt oder ihre Einwohner nützlichen und den Gesetzen nicht widersprechenden Zwecken Ausgaben auf die Stadtmittel bewilligen.

Das Stadtamt hat jährlich zum festgesetzten Termin über alle Ausgaben und Einnahmen für das folgende Jahr ein Haushaltsbudget zu entwerfen, welches von den Stadtverordneten allendlich festgestellt wird. In diesem Budget müssen die der Stadt gesetzlich obliegenden Ausgaben aufgenommen und muß ihre Befriedigung sicher gestellt sein. Ist das nicht der Fall, so hat der Gouverneur die Kommunalverwaltung aufzufordern, die betreffenden Posten in das Budget aufzunehmen. Geschieht das nicht und findet die Aufsichtsbehörde ein Einschreiten für geboten, so ist der Gouverneur befugt das Nöthige auf Kosten der Stadt beschaffen zu lassen, jedoch muß er darüber dem Minister des Inneren berichten.

Das Stadtamt ist an das Budget gebunden, Ueberschüsse darf es nur mit Genehmigung der Stadtverordneten verwenden, jedoch kann es zur Ueberschreitung des Budgets bevollmächtigt werden. Die Bestimmung eines festen Termines, zu dem das Budget entworfen sein soll, hat offenbar den Zweck die Führung eines geregelten Haushalts zu erzwingen und ist entschieden zweckmäßig. In dringenden Fällen kann das Stadtamt jeder Zeit den Stadtverordneten ein Ergänzungsbudget zur Bestätigung vorstellen.

In Beziehung auf die Ausführung des Budgets enthält die Städteordnung eine relativ praktische Bestimmung. Die Bedürfnisse der Militär- und Civilverwaltung, welche im Artikel 139 erwähnt sind, und für welche im Budget bestimmte Summen von den Stadtverordneten ausgeworfen sind, können auch derart befriedigt werden, daß nach Vereinbarung mit der betreffenden Autorität oder dem Ressort diese Leistung durch Zahlung einer festen Summe bis zum Betrage der ausgeworfenen abgelöst wird. In solch einem Falle ist die Stadt, da sie keine Rechenschaft für die Verwendung dieser Summe verlangt, auch zu nachträglichen Zahlungen nicht verpflichtet.

Das Rechnungs- und Kassenwesen stellt die Stadtverordnetenversammlung fest. Sie prüft die Rechnungslegung des Stadtamtes und entscheidet über dieselbe allendlich. Die allgemeinen Kontrollbehörden haben kein Recht die Stadtkommunalverwaltung zu revidiren, dieses Verbot ist in der Städteordnung direkt ausgesprochen.

Aus der bisherigen Darstellung geht hervor, daß der Schwerpunkt der Thätigkeit der neuen Kommunalverwaltung, in der Verwaltung der lokal-ökonomischen Angelegenheiten besonders des städtischen Haushalts liegt. Die Fürsorge für wohlfahrtspolizeiliche Angelegenheiten wird



besonders da betont, wo es sich um materielle Wohlfahrt handelt, wo ein vorwiegend ökonomischer Charakter hervortritt. Hier ist die Kommunalverwaltung nach Vereinbarung mit dem Polizeimeister befugt Verordnungen zu erlassen und Anstalten zu errichten und zu befördern, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Beschaffung und der Vertrieb von Lebensmitteln, die Gesundheitspflege und der örtliche Handels- und Gewerbebetrieb, gesichert und erleichtert würden. Besonders wird im Gesetz noch hervorgehoben Einrichtung und Verwaltung von Wohlthätigkeitsanstalten und Krankenhäusern. In Beziehung auf das Schulwesen wird in der Städteordnung nur gesprochen „von Theilnahme an der Fürsorge für die Volksbildung in derselben Weise, wie solche den Landschaftsinstitutionen überlassen sei". Den Landschaftsinstitutionen ist aber diese Theilnahme „vornehmlich in ökonomischer Beziehung und nur in den im Gesetz bestimmten Grenzen" übertragen, wobei auf Art. 7 der Landschaftsinstitutionen hingewiesen wird. Dieser Artikel 7 lautet:

„Die Landschaftsinstitutionen dürfen den Kreis der ihnen zugewiesenen Sachen nicht überschreiten; daher haben sie sich nicht zu mischen in Sachen, welche zum Wirkungskreise der Regierungs- ständischen und Gemeinde-Obrigkeiten und Behörden gehören."

Diese Bestimmung ist klar und deutlich und nach dieser Bestimmung soll sich die neue Kommunalverwaltung richten. Sie hat daher keine Befugniß sich in das Armen- und Schulwesen der städtischen Korporationen und Steuergemeinde zu mischen, sie kann daran Theil nehmen, indem sie dasselbe nach Vereinbarung unterstützt oder übernimmt, oder indem sie ein selbständiges Schul- und Armenwesen der Einwohnergemeinde organisirt. Das Besteuerungsrecht der Einwohnergemeinde steht ihr zweifellos zu, und zwar wird sie keine besondere Schul- oder Armensteuer ausschreiben, sondern über die von ihr durch ausgeschriebene Steuern aufgebrachten Mittel wird sie zu Schul- und Unterstützungszwecken verfügen. Zu welcher Organisation es hierbei kommen wird, wird zunächst von der Vereinbarung zwischen den alten und neuen Kommunalbehörden abhängen. Hoffen wir, daß diese Angelegenheiten durch gegenseitiges Entgegenkommen der alten und neuen Kommunalbehörden, die ja beide hierbei nur ein und dasselbe Interesse zu vertreten haben: die Förderung der geistigen und leiblichen Wohlfahrt und das Gedeihen der gemeinsamen Vaterstadt, — zu Nutz und Frommen dieser letzteren mögen geregelt werden.

Die den Städten neu verliehenen Rechte der Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten und das erweiterte Recht der Selbstbesteuerung werden zunächst dadurch sicher gestellt, daß die Kommunalverwaltung der Bevormundung der Regierungsbeamten enthoben und einzig unter das Gesetz gestellt wird. Jede Einmischung außenstehender oder höherstehender Regierungsorgane, sie gehe von noch so weisen und nützlichen Motiven aus, sie habe noch so sehr das „Beste" der Stadt im Auge, ist unzulässig. Die Stadt ist eben mündig erklärt und die Leitung ihrer Angelegenheiten in Bezug

auf Initiative, Entscheidung, Ausführung, Ueberwachung ihren eigenen Organen überlassen. Die Stadt verwaltet sich selbst, vertritt sich selbst, vertheidigt ihre Rechte vor Gericht und verantwortet für ihre Handlungen einzig nach Urtheil und Recht. Daß dieses Wahrheit werde, wird freilich davon abhängen, ob in die Vertretung Männer gewählt werden, welche im Stande sind und das Zeug dazu haben, die Stadt und ihr Recht zu vertreten.

Die Aufsicht über die gesetzliche Führung der städtischen Verwaltung ist dem Gouverneuren übertragen, welcher dieselbe genau nach den Grundsätzen der Städteordnung zu führen hat. Doch steht ihm allein nur die Aufsicht in formeller Beziehung zu. Ueberall wo es sich um materielle Entscheidungen handelt, haben diese von der Gouvernementsbehörde in städtischen Angelegenheiten auszugehen. Dieses Kollegium besteht unter dem Vorsitz des Gouverneuren aus dem Vicegouverneuren, dem Präsidenten des Kameralhofes, dem Gouvernementsprokureuren, einem Mitgliede des Landrathskollegiums, und dem Stadthaupte von Riga. Sekretär ist der Stadtsekretär von Riga.

Der Gouverneur hat kraft der ihm übertragenen Aufsicht über die Kommunalverwaltung einzig darüber zu wachen, daß nicht widergesetzliche Beschlüsse gefaßt, widergesetzliches Verfahren eingeschlagen werde. Dies ist die Regel. Wie überall, so wird auch hier die Regel nicht geschwächt sondern bekräftigt durch ausdrücklich festgestellte Ausnahmen, nach denen Beschlüsse und Verfahren der Kommunalverwaltung, abgesehen von der Frage der Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit, einer Bestätigung unterliegen. Nach diesen Ausnahmen unterliegen der Bestätigung des Gouverneuren:

1) Die Wahl des Stadthauptes und seines Stellvertreters.

2) Die Bestimmung des Termins für die beiden jährlichen Sitzungen zur Feststellung des Budgets und zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes über die Führung des Stadthaushalts.

3) Etwaige Abänderungen im Stadtplan, speciell Bebauung von Plätzen, welche der allgemeinen Benutzung offenstehen, und Uebergabe solcher Plätze zur Privatbenutzung.

4) Die Einrichtung der Handelspolizei und die Ordnung ihres Verfahrens.

Der Bestätigung des Ministers des Inneren, wo erforderlich mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und der Verkehrswege unterliegen:

5) Die auf Grundlage der Handels- und Gewerbeordnung zu entwerfende Instruktion für Beaufsichtigung des Handels- und Gewerbebetriebes.

6) Einführung von Gebühren für die Benutzung städtischer Verkehrswege, deren Einrichtung oder Unterhalt mit Kosten verbunden ist, z. B. Brücken, Pferdebahnen, Kanäle, Flüsse.

7) Anleihen, Bürgschaften, Garantieen, soweit der Betrag derselben an sich oder mit den bisherigen Schulden, die Summe der zweijährigen städtischen Einnahmen übersteigt.

Endlich bedarf es wol kaum der Erwähnung, daß neue Steuern nur auf Grund neuer allgemeiner oder spezieller Gesetze von der Kommunalverwaltung eingeführt werden können. Nach der Städteordnung scheint es, daß die Absicht vorliege, solche Steuern durch Spezialgesetze für die einzelnen Städte zu regeln, weil jeder Stadt das Recht ertheilt wird, die Einführung neuer Steuern bei der Staatsregierung zu beantragen, wobei ausführliche Entwürfe über den Erhebungsmodus, den höchsten Betrag der einzelnen Quoten, Steuerbefreiungen einzureichen seien. Läge jene Absicht nicht vor und beabsichtigte die Regierung solche Sachen durch allgemeine Gesetze zu regeln, so hätte sie wol Grundsätze über jene Punkte festgestellt und es den Städten überlassen auf Grund solcher Normalbestimmungen um Gestattung der Einführung neuer Steuern einzukommen, anstatt sich dem auszusetzen, die Prüfung von hunderten und aber hunderten der verschiedenartigsten Projekte vornehmen zu müssen. Wie wenig die Regierung in mancher Beziehung auf Gleichmäßigkeit in der Behandlung städtischer Steuern bedacht ist, geht, abgesehen von der obenerwähnten Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung, daraus hervor, daß sie auch keine Grundsätze für die Einschätzung der Steuerobjekte feststellt, vielmehr solches dem einfachen Ermessen der Stadtverordneten oder der Einschätzungskommissionen überläßt.



In Beziehung auf die von den Stadtverordneten zu erlassenden Verordnungen steht dem Gouverneuren gleichfalls nur das Recht der Kontrolle darüber zu, ob dieselben nichts Ungesetzliches enthalten. Ja selbst wenn er sie für widergesetzlich hält und der Beurtheilung der Gouvernementsbehörde übergiebt, ist er nur befugt, die Ausführung auf Monatsfrist zu sistiren. Allein, könnte man einwenden, der Polizeimeister, ein Staatsbeamter der dem Gouverneur untergeordnet ist, von ihm angestellt wird, hat ein Recht auch über den Nutzen und das Erforderniß solcher Verordnungen mitzusprechen, wohlfahrtspolizeiliche Verordnungen müssen mit ihm vereinbart werden, folglich hat der Gouverneur doch indirekt die Möglichkeit nicht nur über die Gesetzlichkeit zu wachen, sondern auch seine Ansichten und seinen Willen durchzuführen. Einer solchen Auffassung muß vom Standpunkt der Städteordnung entschieden widersprochen werden. Der Grundsatz, daß der Gouverneur einzig und allein als Wächter des Gesetzes, nicht mehr als Vormund der Kommunalverwaltung zu betrachten sei, ist zu entschieden und klar ausgesprochen. In jener Bestimmung tritt vielmehr deutlich die Anschauung hervor, daß die Polizei ihrem Wesen nach zur Kommunalverwaltung gehöre und durch ein Organ derselben zu verwalten sei, wie es ja auch in den kleinen livländischen Städten noch jetzt der Fall ist und in Dorpat bis 1805 der Fall war. Auch durch die damalige Reorganisation ist das Prinzip kein anderes geworden, wenn auch an die Spitze des Polizeiamts ein Staatsbeamter getreten ist. Seine Befugnisse, soweit er dabei das Interesse, oder den Nutzen der Stadt im Auge hat, übt er als Chef einer wichtigen Kommunalbehörde aus. Zunächst ist er auf das Zusammenwirken mit den Organen der Kommunalverwaltung, auf Vereinbarungen mit ihnen hingewiesen, etwaige Differenzen entscheidet nicht sein Vorgesetzter, nicht die Gouvernementsregierung, sondern eine selbständige, von letzterer unabhängige Behörde,

eine Art Gericht in Verwaltungssachen, welche ihrerseits nur nach Rechtsgrundsätzen und zwar des öffentlichen Rechts entscheiden kann. Hätte die Regierung beabsichtigt hier ein administratives Ermessen eintreten zu lassen, so hätte es dieses Apparats nicht bedurft und die Entscheidung solcher Differenzen wäre einfach der Gouvernementsregierung überlassen geblieben. Die Gesetzgebung hat aber ein von letzterer verschiedenes und aus Personen, die vom Gouverneur unabhängig sind, zusammengesetztes Kollegium zu diesem Zweck bestimmt, um eben den Unterschied zwischen der früheren Aufsicht und der jetzigen scharf zu markiren. Es tritt diese Absicht in den verschiedensten Bestimmungen der Städteordnung deutlich hervor. So z. B. wird in Beziehung auf das städtische Budget noch ausdrücklich hervorgehoben, daß der Gouverneur dasselbe nur in dreierlei Beziehung zu prüfen habe: 1) ob keine ungesetzlichen Abgaben erhoben würden, 2) ob die gesetzlich der Stadt obliegenden Ausgaben aufgenommen seien, 3) ob nicht bei der Besteuerung die Krone oder das Apanagen-Ressort im Verhältniß zu Privatpersonen ungleichmäßig belastet seien.

Aus allen solchen und ähnlichen Bestimmungen zeigt sich das Bestreben des Gesetzgebers den Grundsatz unzweifelhaft festzustellen, daß die städtische Kommunalverwaltung einzig und allein unter dem Gesetz stehe. Nur durch Staatsgesetz oder Beschluß der kommunalen oder ständischen Versammlungen können den städtischen Einwohnern Steuern und Lasten auferlegt werden. Alle Staats-, Landschafts-, Landes- und ständische Behörden sind verpflichtet, die gesetzlichen Requisitionen der neuen Kommunalverwaltung zu erfüllen. Die entsprechende Pflicht hat die letztere jenen gegenüber. Privatpersonen haben sich ihren gesetzlichen Anordnungen zu fügen und denselben nachzukommen. Rückstände städtischer Abgaben werden auf administrativem Wege beigetrieben.

Wird ein Recht der Kommunalverwaltung verletzt, so hat dieselbe sich zunächst an den Gouverneur zu wenden, damit er die nöthigen Maßregeln ergreife zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung. Sollte aber ihr Antrag auf diesem Wege nicht befriedigt werden können oder die Rechtsverletzung vom Gouverneur oder den höchsten Chefs der Administration ausgehen, so hat sie sich um Schutz an das I. Departement des Senats zu wenden, welches als höchster Verwaltungsgerichtshof zu fungiren hat.

Andererseits ist auch die Kommunalverwaltung verpflichtet sich innerhalb der Grenzen der ihr gesetzlich zugewiesenen Befugniß zu halten. Beschlüsse, welche über dieselbe hinausgehen, sind ungültig. Hat sie sich hierbei Ungesetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen oder die Rechte von juristischen oder physischen Personen verletzt, so wird sie dafür zur Verantwortung gezogen. Ueber Ansprüche privatrechtlicher Natur wird von den gewöhnlichen Gerichten entschieden, über Anspüche öffentlichrechtlicher Natur von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten. Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann Rekurs ergriffen werden an das I. Departement des Senates.

---



# Beilage.

**Budget der Stadtkasse und der Polizeikasse für 1877.**
**Anschläge und Repartitionen der Steuerverwaltung. 1876—7.**
**Rechenschaftsbericht über die städtischen Kassen für 1876.**
**Tabellen über den Betrag der Steuern und Abgaben von Handel- und Gewerbtreibenden.**

## I. Budget der Dorpater Stadtkasse für 1877.

### Einnahmen:

A. Ordentliche Einnahmen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Einkünfte der Stadtgüter | | | 22102 R. | 12½ | K. |
| | Sotaga | 12385 R. | 62½ K. | | | |
| | Saddoküll | 7006 „ | 50 „ | | | |
| | Jama | 2710 „ | — „ | | | |
| II. | Erträge verschiedener städtischer Anstalten, Nutzungen und Gefälle | | | 7058 „ | 76 | „ |
| | Jagd und Fischerei | 231 R. | — K. | | | |
| | Kalkbrennerei | 647 „ | 98 „ | | | |
| | Embachüberfahrt | 861 „ | 66 „ | | | |
| | Stadtwaage | 284 „ | 43 „ | | | |
| | Stadtmühlen | 1975 „ | — „ | | | |
| | Standgelder | 1208 „ | 96 „ | | | |
| | Anlegegelder | 1849 „ | 73 „ | | | |
| III. | Grundzinsgelder, welche von den Hausbesitzern für die auf Stadtgrund errichteten Immobilien zu zahlen sind | | | 1853 „ | 25 | „ |
| IV. | Abgaben von den Handeltreibenden | | | 2506 „ | 25 | „ |
| V. | Accise von den Trakteur-Anstalten | | | 11300 „ | — | „ |
| VI. | Gebühren von Kontrakten, einfachen Schuldverschreibungen, Wechselprotesten, für die Stempelung von Maaßen und Gewichten | | | 557 „ | 6 | „ |
| VII. | Diverse kleine und zufällige Einnahmen | | | 65 „ | 30 | „ |
| | In Summa | | | 45442 R. | 74½ | K. |

B. Außerordentliche Einnahmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für Ertheilung des Bürgerrechts | 146 R. | 50 | K. |
| Abgabenrückstände | 1057 „ | 17 | „ |
| Zinsen aus dem Pensionsfond | 500 „ | — | „ |
| In Summa | 47146 R. | 41½ | K. |

## Ausgaben.

### A. Ordentliche Ausgaben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. Unterhalt des Rathes, seiner Unterbehörden und Beamte, Pensionszahlungen u. s. w. | 17407 | „ 31 | „ |
| II. Remonte der der Stadt gehörigen Immobilien, Beleuchtung und Erheizung derselben, Unterhalt der Gebäude auf den Stadtgütern, der Wege, Brücken und Dämme, Feuer-Assekuranzgelder, Unterhalt der Stadtpferde u. s. w. | 8256 | „ 89 | „ |
| III. Beitrag zur Schulkasse 2000 R. — K. zum livl. statist. Comite 40 „ 62 „ z. Centralverwltg. d. Min. des Innern . . . . . 60 „ — „ | 2100 | „ 62 | „ |
| IV. Für Zeitungen und Publikationen sowie zur Gagirung von Hülfsarbeitern . . . . . | 1708 | „ 25 | „ |

### B. Außerordentliche Ausgaben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. Eindämmung des Embachflusses . . . . | 2000 | „ — | „ |
| II. Erbauung eines Wasserdurchflusses unter Jama | 906 | „ 3 | „ |
| III. Bau einer Forstei auf dem Stadtgute Saddoküll | 1350 | „ 38½ | „ |
| IV. Zur Ablösung des Antheils der neuen St. Petri-Gemeinde an der St. Marienkirche . . . | 312 | „ — | „ |

### C. Ergänzungsbudget:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. Bauten auf dem Gute Saddoküll . . . . | 1472 | „ 88 | „ |
| II. Beitrag zum Bau des Pastorats von St. Marien . . . . . | 176 | „ 90 | „ |
| III. Vermessungsarbeiten zur Regulirung der durch die Eisenbahn gestörten Grenzen einiger Gesinde des Gutes Sotaga . . . . . | 100 | „ — | „ |
| IV. Zur Remonte des Rathhauses . . . . . | 1550 | „ 22 | „ |
| In Summa . . | 37341 R. | 48½ K. | |

Mithin übersteigen die Einnahmen die Ausgaben um 9804 Rbl. 93 Kop. Es erklärt sich dieser Ueberschuß daraus, daß verschiedene nothwendige Bauten und Meliorationen, wie z. B. das Bollwerk am Embachufer, der Bau einer Knechtswohnung auf dem Stadtgute Sotaga, welcher auf 4762 Rbl. 21 Kop. veranschlagt worden, ferner der projektirte Ankauf einer Centesimal-Heuwaage, wofür 350 Rbl. bestimmt waren, desgleichen die Erbauung eines offenen Geräthe- und Materialien-Schuppens (veranschlagt auf 953 Rbl. 30 Kop.) nicht die ministerielle Genehmigung gefunden haben*).

*) Dorpater Stadtblatt Nr. 61 u. Nr. 123.



## II. Budget der Polizeikasse für 1877.

## Einnahmen.

### A. Ordentliche Einnahmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. Abgaben von den Privathäusern in der Stadt und den Buden des Kaufhofes . . . . . | 16838 R. | 43 | K. |
| II. Steuer von den Industriellen . . . . . (gegen resp. 15702 R. 65 K. und 7851 R. 32 K. im Jahre 1876,) | 8418 „ | 33 | „ |
| B. Außerordentliche Einnahmen . . | 1810 „ | 7¼ | „ |
| In Summa | 27066 R. | 83¼ | K. |

## Ausgaben.

### A. Ordentliche Ausgaben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. Zur Gagirung der oberen Polizeibeamten, der Kanzellei der Polizeiverwaltung, der Stadttheilsaufseher und ihrer Gehilfen, der Wachtmeister und Nachtwächter, zur Unterhaltung der Feuerlöschanstalten des Spritzenhauses u. s. w. . . . . | 13432 R. | 32 | K. |
| II. Zum Unterhalt | | | |
| a. des Straßenpflasters . . . . . | 3000 „ | — | „ |
| b. der Straßenbeleuchtung . . . . . | 4714 „ | 72 | „ |
| c. zur Miethe verschiedener Lokale . . . | 340 „ | — | „ |
| d. zur Vereinigung der öffentlichen Plätze . | 630 „ | 28 | „ |
| III. Für außerordentliche Fälle . . . . . | 200 „ | — | „ |

### B. Außerordentliche Ausgaben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. Gratifikationen für verschiedene Polizeibeamte | 1070 „ | — | „ |
| II. Gagenzulage für 18 Wachtmeister . . . . | 540 „ | — | „ |
| III. Gagenzulage für 12 Nachtwächter . . . | 216 „ | — | „ |
| In Summa | 24143 R. | 32 | K. |

(gegen 23553 R. 97 K. im Jahre 1876.)

Der projektirte Aufbau eines Steigerthurmes beim Spritzenhause, für welchen Bau 2921 Rbl. 73 Kop. ausgeworfen waren, hat leider die ministerielle Genehmigung nicht gefunden, daher beträgt der budgetmäßige Ueberschuß dieser Kasse 2923 R. 51½ K.*)

*) Dorpater Stadtblatt 1877 Nr. 60.

## III. Anschläge und Repartitionen der Steuerverwaltung:

| 1876. | Veranschlagte Ausgabe. | Repartirte Einnahme. | Wirkliche Einnahme. |
|---|---|---|---|
| 1) Etat . . . | 2507 R. 50 K. | 2512 R. 12 K. | 2519 R. 34 K. |
| 2) Lokal . . . | 500 „ — „ | 504 „ 59 „ | 526 „ 11 „ |
| 3) Wehrpflicht . | — „ — „ | — „ — „ | — „ — „ |
| 4) Schulkasse . | 2200 „ — „ | 2215 „ 85 „ | 2215 „ 85 „ |
| 5) Zuschußgelder**) | 869 „ 33 „ | 873 „ 11 „ | 873 „ 11 „ |
| 6) Armenhäuser | 1281 „ 80 „ | 1281 „ 80 „ | 1310 „ 80 „ |
| 7) Unterstütz.***) | 7706 „ 46 „ | 7720 „ 57 „ | 7720 „ 57 „ |
| | 15065 R. 09 K. | 15108 R. 04 K. | 15165 R. 78 K. |

| 1877. | Veranschlagte Ausgabe. | Repartirte Einnahme. |
|---|---|---|
| 1) Etat . . . . . | 2507 R. 50 K. | 2514 R. 90 K. |
| 2) Lokal . . . . . | 525 „ — „ | 530 „ 22 „ |
| 3) Wehrpflicht . . . . . | 800 „ — „ | 794 „ 54 „ |
| 4) Schulkasse . . . . . | 2200 „ — „ | 2216 „ 26 „ |
| 5) Zuschußgelder . . . . | 1008 „ 61 „ | 1013 „ 73 „ |
| 6) Armenhäuser . . . . | 1231 „ 10 „ | 1231 „ 10 „ |
| 7) Unterstützungen . . . | 6657 „ 83 „ | 6660 „ 95 „ |
| | 14930 R. 04 K. | 14961 R. 70 K. |

Die Repartition unter die einzelnen Klassen der Steuergemeinde ist ersichtlich aus folgender Tabelle:

| | 1876. | | | | 1877. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | R. | K. | R. K. | | R. | K. | R. K. |
| Kaufleute 1. Gilde | 5 | zu 19 | 10 = | 95 50 | 5 | zu 23 | 50 = | 117 50 |
| „ 2. „ | 106 | „ 7 | 40 = | 784 40 | 100 | „ 11 | 52 = | 1152 — |
| Zünftige | 761 | „ 6 | 78 = | 5159 58 | 738 | „ 7 | 04 = | 5195 52 |
| Kleinbürger | 749 | „ 6 | 20 = | 4643 80 | 734 | „ 5 | 62 = | 4125 08 |
| Arbeiter | 741 | „ 5 | 86 = | 4342 26 | 709 | „ 6 | — = | 4254 — |
| Dienstleute | 85 | „ 1 | 50 = | 82 50 | 56 | „ 2 | 10 = | 117 60 |
| | | | | 15108 04 | | | | 14961 70 |

Etwaige Ueberschüsse fließen in die Gemeindekasse und werden den einzelnen Klassen verrechnet. Die Gemeindekasse wird getrennt geführt für die Zunftgemeinde (1877: 14639 R. 35 K.) und für die zur Gemeinde angeschriebenen Kleinbürger, Arbeiter, Dienstleute (41983 R. 63 K.). In diese Kassen fließen auch die von den Klassen festgesetzten Eintrittsgelder. Aus diesen Kassen werden zufällige Ausfälle gedeckt und außerordentliche Ausgaben bestritten, z. B. für Arrestanten im Gefängniß und auf dem Transport, für Armenärzte, Zuschuß für das Irrenasyl (1877: 600 Rbl.), Verpflegung im Hospital, Zuschuß für die Petrigemeinde (300 Rbl. jährlich), dem Dorpater Komité des rothen Kreuzes 1000 Rbl.

*) Die Zuschußgelder sind bestimmt zur Deckung von Ausfällen, hervorgerufen durch Todesfälle oder Verarmung im Laufe des Jahres.

**) Unterstützt werden arme, kranke und unmündige Gemeindeglieder.



## IV. Jahresbericht über die städtischen Kassen für das Jahr 1876.

### 1. Stadtkasse.

| | Dokumente. Rubel. | Kop. | Geld. Rubel | Kop. |
|---|---|---|---|---|
| Vom Jahre 1875 waren verblieben . | 25450 | — | 6918 | 89½ |
| davon gehörten dem Pensionsfond 19500 Rbl. in Dokum., 288 Rbl. 58¼ K. Geld | | | | |
| im Jahre 1876 eingeflossen . . . . | 2900 | — | 41450 | 84¾ |
| Summe der Einnahmen | 28350 | — | 48369 | 74¼ |
| im Jahre 1876 ausgegeben . . . . | | | 43912 | 43½ |
| Behalt zum Jahre 1877 . . . . . | 28350 | — | 4457 | 30¾ |
| davon gehören dem Pensionsfond 20700 Rbl. und der Reservekasse 7650 Rbl. | | | | |

### 2. Polizeikasse.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Vom Jahre 1875 waren verblieben . | | | 1464 | 12½ |
| im Jahre 1876 eingeflossen . . . . | | | 22991 | 76 |
| Summe der Einnahmen | | | 24455 | 88½ |
| im Jahre 1876 ausgegeben . . . . | | | 23561 | 85 |
| Behalt zum Jahre 1877 . . . . . | | | 894 | 3½ |

### 3. Quartierkasse.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Vom Jahre 1875 waren verblieben . | 45150 | — | 286 | 44¾ |
| im Jahre 1876 eingeflossen . . . . | — | — | 3769 | 46 |
| Summe der Einnahmen | 45150 | — | 4055 | 90¾ |
| im Jahre 1876 ausgegeben . . . . | — | — | 4028 | 97½ |
| Behalt zum Jahre 1877 . . . . . | 45150 | — | 26 | 93¼ |

Von dem Kapital sind 20000 Rbl. mit ihren Zinsen von 1200 Rbl. jährlich dem Zwangsarbeitshause zugesichert.

### 4. Holzkomptoirkasse.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Vom Jahre 1875 waren verblieben . | — | — | 314 | 07 |
| im Jahre 1876 eingeflossen . . . . | — | — | 2542 | 57 |
| Summe der Einnahmen | — | — | 2856 | 64 |
| im Jahre 1876 ausgegeben . . . . | — | — | 2450 | — |
| Behalt zum Jahre 1877 . . . . . | — | — | 406 | 65 |
| Die Kasse hat an ausstehenden Forderungen | | | 6446 | 33 |
| an Schulden . . . . . | — | — | 3077 | 90 |
| also ein Kapital von . . . . . | — | — | 3368 | 44 |

Die Einnahme von der Verpachtung der Holzplätze betrug im Jahre 1876 1170 Rbl.

### 5. Leihkasse.

| | Dokumente. Rubel | Kop. | Geld. Rubel. | Kop. |
|---|---|---|---|---|
| Vom Jahre 1876 waren verblieben . . | 40756 | 28 | 557 | 26 |
| im Jahre 1876 eingeflossen . . . . | 9400 | — | 9581 | 80½ |
| Summe der Einnahmen | 50156 | 28 | 10139 | 6½ |
| im Jahre 1876 ausgegeben . . . . | 7322 | 86 | 9555 | — |
| Behalt zum Jahre 1877 . . . . . | 42833 | 42 | 584 | 6½ |

### 6. Diskontokasse.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Vom Jahre 1875 waren verblieben . | 22500 | — | 122 | 64 |
| im Jahre 1876 eingeflossen . . . . | 45474 | 93 | 45413 | 34 |
| Summe der Einnahmen | 67974 | 93 | 45535 | 98 |
| im Jahre 1876 ausgegeben . . . . | 44100 | — | 45500 | — |
| Behalt zum Jahre 1877 . . . . . | 23874 | 93 | 35 | 98 |

### 7. Schenkereikasse.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Vom Jahre 1875 waren verblieben . | 27672 | 21 | 3396 | 21 |
| im Jahre 1876 eingeflossen . . . . | 16618 | 55 | 57446 | 08 |
| Summe der Einnahmen | 44290 | 76 | 60842 | 08 |
| im Jahre 1876 ausgegeben . . . . | 3442 | 16 | 59635 | — |
| Behalt zum Jahre 1877 . . . . . | 40848 | 60 | 1207 | 08 |

Den nach der Stiftung berechtigten Wittwen verarmter Bürger wurden gezahlt 5331 Rbl. Im Jahre 1875 wurden Grundstücke im Betrage von 21,388 Rbl. 13 K. angekauft. Nach Einrichtung einer Straße wurden diese Grundstücke parzellirt und verkauft für 30,800 Rbl., gaben also einen Reingewinn von 9411 Rbl. 87 Kop., abgesehen von einem noch vorhandenen Grundstücke im Werthe von 1900 Rbl.

### 8. Schulkasse.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Vom Jahre 1875 waren verblieben . | 26488 | 43 | 196 | 71½ |
| im Jahre 1876 eingeflossen . . . . | 2500 | — | 23502 | 14½ |
| Summe der Einnahmen | 28988 | 43 | 23698 | 86 |
| im Jahre 1876 ausgegeben . . . . | 3000 | — | 23013 | 47½ |
| Behalt zum Jahre 1877 . . . . . | 25988 | 43 | 685 | 38½ |

### 9. Kasse des Zwangsarbeitshauses *).

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre 1876 waren eingeflossen aus der Quartierkasse | 1200 | — |
| an Kostgeld und Miethe . . . . . | 168 | 50 |
| für Arbeiten . . . . . | 1692 | 22 |
| Summe der Einnahmen | 3060 | 72 |
| im Jahre 1876 ausgegeben . . . . . | 2816 | 80 |
| Behalt zum Jahre 1877 . . . . . | 243 | 92 |

*) Dorpater Stadtblatt 1877 Nr. 11.



**10. Stadtarmenkassen.** Es werden solcher zwei geführt, eine für den deutsch-estnischen Theil der Steuergemeinde, eine für den russischen Theil derselben. Die erste besitzt ein Kapital von 10442 Rbl. 85 K., ihre Einnahmen bestehen in Zinsen von diesem Kapital, Pacht von Immobilien und Strafgeldern. Der Zuschuß von der Steuerverwaltung im Jahre 1876 betrug 910 Rbl. 40 K., die Ausgabe 3896 Rbl. 33 K. Die zweite Kasse besitzt ein Kapital von 1920 Rbl., die Einnahmen bestehen in Renten, Pacht von einem Heuschlage und Zuschuß von der Steuerverwaltung im Betrage von 345 Rbl. Im Jahre 1876 betrug die Ausgabe 1327 Rbl. 36 K.

## V. Tabellen über den Betrag der Steuern und Abgaben von Handel- und Gewerbtreibenden.

Tabelle über den Betrag der Kronssteuern von Handel- und Gewerbtreibenden.

| | Vom Handelsschein. R. | K. | | Zuschlagsteuer. R. | K. | vom Billet. R. | | Zuschlagst. R. | K. | Landesstеu. R. | Summe. R. | K. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kaufmann 1. Gilde . | 265 | — | 45% | 119 | 25 | 20 | 30% | 6 | — | 39 | 449 | 25 |
| Kaufmann 2. Gilde . | 45 | — | 35% | 15 | 75 | 15 | 30% | 4 | 50 | 9 | 89 | 25 |
| Kleinhandeltreibender | 15 | — | 30% | 4 | 50 | 6 | 30% | 1 | 80 | — | 27 | 30 |
| Gewerbtr., 9-16 Arbeiter. | 15 | — | 30% | 4 | 50 | 6 | 30% | 1 | 80 | — | 27 | 30 |
| Gewerbtreib., 5—8 A. | 15 | — | 30% | 4 | 50 | — | — | — | — | — | 19 | 50 |
| Gewerbtreib., 1—4 A. | 7 | 50 | 30% | 2 | 25 | — | — | — | — | — | 9 | 75 |
| Gewerbtreib. ohne Arb. | 2 | 50 | 30% | — | 75 | — | — | — | — | — | 3 | 25 |
| Kommis 1. Klasse . | 20 | — | 30% | 6 | — | — | — | — | — | — | 26 | — |
| Kommis 2. Klasse . | 5 | — | 30% | 1 | 50 | — | — | — | — | — | 6 | 50 |
| Kaufmannssohn 1. G. | 10 | — | 10% | 1 | — | — | — | — | — | — | 11 | — |
| Kaufmannssohn 2. G. | 5 | — | 10% | — | 50 | — | — | — | — | — | 5 | 50 |

Die Billete werden nach Zahl und Größe der Anstalten genommen, so daß bei einem Schein auch mehr als ein Billet gelöst werden kann.

Bei der Berechnung der durch die neue Städteordnung eingeführten Abgaben im Betrage von 25% von Handel- und Gewerbescheinen und von 10% von Billeten kann nur der einfache Betrag der Kronssteuer nicht der Zuschlag in Betracht kommen. Der Wortlaut des Gesetzes läßt keine andere Interpretation zu, auch geht das aus der Entstehung dieser Steuer hervor. Diese Zuschlagssteuer wurde eingeführt, als die Naturaleinquartierung aufgehoben wurde, um auf Kosten des Staates übernommen zu werden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Schätzungssteuer auf Immobilien um 73% erhöht und wurde für das ganze Reich von Handelsscheinen und Billeten eine Zuschlagssteuer von 10% festgesetzt. Für Kurland wurde diese Zuschlagssteuer noch um 10% erhöht. Für Livland und Estland trat

ESTICA
A-386

eine weitere Erhöhung ein, bei Handelsscheinen um 25%, bei Kl
Gewerbescheinen und Billeten um 10%, gleichsam, wie im (
ist, als Ersatz für die hier nicht vorhandenen in andern Gouvernements durch die Landschaftsinstitutionen ausgeschriebenen Steuern. Endlich bestimmte eine Anmerkung, daß bis zur Einführung der neuen Städteordnung in allen Städten der baltischen Provinzen für Handels- und Gewerbescheine, mit Ausnahme der von Kaufleuten 2. Gilde, dieser Zuschlag noch um 10% zu erhöhen sei. Daher beträgt der Zuschlag für Kaufleute 1. Gilde 45%, 2. Gilde 35%, für sonstige Handels- und Gewerbescheine und alle Billete 30%. Der Zuschlag ist also nicht eine Erhöhung der Handels- und Gewerbesteuer, sondern eine Spezialsteuer und zwar eine Einquartierungssteuer, woraus hervorgeht, daß die städtische Steuer nur nach dem ursprünglichen Satz berechnet werden darf.

## Tabelle über den Betrag der nach der Städteordnung zu erhebenden Abgabe von Handel- und Gewerbtreibenden.

Im Jahre 1876 haben Scheine und Billete wirklich gelöst und hätten also nach der neuen Berechnung an die Stadtkasse zu zahlen:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Kaufleute I. Gilde . . . . | zu | 68 R | 50 K. | = | 274 R. | — | K. |
| 106 | Kaufleute II. Gilde . . . . | „ | 12 „ | 75 „ | = | 1351 „ | 50 | „ |
| 223 | Kleinhändler . . . . . | „ | 2 „ | 10 „ | = | 468 „ | 30 | „ |
| 24 | Gewerbtreibende, 5—8 Arbeiter | „ | 1 „ | 50 „ | = | 36 „ | — | „ |
| 162 | Gewerbtreibende, 1—4 Arbeiter | „ | — „ | 75 „ | = | 121 „ | 50 | „ |
| 106 | Gewerbtreibende, ohne Arbeiter | „ | — „ | 25 „ | = | 26 „ | 50 | „ |
| 54 | Kommis I. Klasse . . . . | „ | 2 „ | — „ | = | 108 „ | — | „ |
| 342 | Kommis II. Klasse . . . . | „ | — „ | 50 „ | = | 171 „ | — | „ |
| 2 | Kaufmannssöhne I. Gilde . . | „ | 1 „ | — „ | = | 2 „ | — | „ |
| 24 | Kaufmannssöhne II. Gilde. . | „ | — „ | 50 „ | = | 12 „ | — | „ |
| | | | | | | 2470 R. | 80 | K. |

Im zweiten Halbjahr 1876 sind noch hinzugekommen einige Gewerbtreibende und Kommis, deren städtische Abgabe betragen würde 35 R. 22½ K. Demnach wäre die Summe der städtischen Abgaben, welche von Handel- und Gewerbtreibenden, bei dem Bestande derselben wie er im Jahre 1876 vorhanden war, nach der Städteordnung erhoben werden könnten im Ganzen 2506 R. 2½ K*).

*) Die Daten für die Tabellen unter III, IV und V verdanke ich gefälliger Mittheilung.

S. 106. Z. 9. v. o. statt: Dienstboten lies: Dienstleute.

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 29. October 1877.